MIT ALLERHÖCHSTER BEWILLIGUNG.

Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 197. Mittwoch den 25. August 1841.

Inland.

Berlin, 22. August. Se. Majestät der König haben den Geheimen Legations-Räthen von Bülow und von Le Coq zu Berlin den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub Allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Königl. Hoheit der Prinz August ist von Wesel hier wieder eingetroffen.

Berlin, 22. August. (Privatmitth.) Se. Majestät der König hat sich gestern Morgen mit dem Kabinet zu den 4 Meilen von hier manöverirenden Truppen begeben, und wird bei denselben einige Nächte im Bivouac bleiben. Dienstag, als am Tage des Stralauer Fischzuges, kehrt Höchstderselbe mit der Garnison wieder in die Hauptstadt zurück. — Gestern Abend traf der Herzog von Braunschweig mit Gefolge hier ein, und stieg in den für ihn in Bereitschaft gesetzten Zimmern des königlichen Schlosses ab. Heute begiebt sich der erlauchte Gast, wie wir hören, zum Manöver, später wird derselbe auch JJ. MM. nach Schlesien begleiten. — Nach allen hier bei Hofe getroffenen Vorbereitungen, erwartet man allerhöchsten Orts eine seltene Zusammenkunft von fürstlichen Personen bei dem Manöver iu Schlesien. Außer den Mitgliedern unsers Königshauses schmeichelt man sich noch zu sehen: den Kaiser von Rußland, den König von Hannover, den Herzog von Braunschweig, die Erzherzöge Ferdinand d'Este und Carl, den Kronprinzen v. Baiern mit seinem königl. Oheim, den Kronprinzen von Würtemberg so wie noch sehr viele andere fürstliche Personen und eine große Anzahl von fremden ausgezeichneten hohen Offizieren. So weit es jetzt bestimmt ist, werden der König und die Königin mit Höchstihren Gästen nach dem Manöver, in den anmuthigen Gegenden des Riesengebirges noch bis zum 24. k. M. zubringen, worauf der Monarch Seine königl. Gemahlin bis nach Dresden begleitet. Von dort geht unsere Königin mit der Prinzessin Johann nach München, während unser König sich auf der Anhalt'schen Eisenbahn über Leipzig nach Berlin sich zurückbegeben und den 26. September hier eintreffen will. Um etwanigen kleinlichen Widerlegungen vorzubeugen, bemerke ich hierbei im Voraus, daß alle diese Anordnungen durch manche Zufälligkeiten noch verändert werden können. — Herr Thiers hat vor seiner Abreise noch unsre Stadtmauern im ganzen Umkreise recognoscirt. Aehnliche Besichtigung soll er auch mit den Mauern Kölns, bei seinem dortigen Aufenthalt, vorgenommen haben. Unsere speculativen Kaufleute preisen jetzt den Damen eine Art wollenen Zeuges unter dem Namen „Etoffe de Thiers," zur Erinnerung an die Anwesenheit des berühmten Mannes als etwas ganz Neues an. Witzbolde meinen, es sei dies eine alte, verlegene Waare. — Einem glaubwürdigen Vernehmen zufolge, soll nächstens die Branntweinsteuer bedeutend erhöht, hingegen die des Bieres sehr erniedrigt werden. Es heißt sogar, daß der Staat Vorschüsse zu machen geneigt sei, im Falle sachkundige Männer große Bierbrauereien anlegen wollten. Die wohlthätige Absicht unserer väterlichen Regierung ist dabei nicht zu verkennen, ob man aber dieselbe erreichen werde, steht noch dahin. — Bisher dauerten die Herbstferien auf unsern Hochschulen gewöhnlich bis Anfang November; sie sollen nun aber abgekürzt werden, damit der am 15. Oktober stattfindende Geburtstag unsers Landesvaters von den Universitäten feierlichst begangen werde. Die hiesigen Professoren haben deßhalb nur bis zu dieser Zeit Urlaub, und auch den Studirenden ist angedeutet worden, sich zeitig genug hier einzufinden. — Die in unserer Residenz lebenden homöopathischen Aerzte, welche durch die DDr. Vehsemeyer, Reisig und Melicher vertreten werden, haben es lange nicht dahin bringen können, eine eigene Klinik zu erhalten. Gegenwärtig hat aber das Elisabeth-Krankenhaus eine besondere Station zu 30 Betten für homöopathische Behandlung eingerichtet, und solche dem Dr. Vehsemeyer übergeben, von dessen klarer Einsicht in das Wesen der Homöopathie und ihre nothwendigen Modifikationen sich die erfreulichsten Resultate erwarten lassen.

Die preußische Gesetz-Revision.

Etwas lange bleiben die Ergebnisse dieses großen Nationalwerks aus, und schon verzagen Einzelne an seiner Vollendung. Gewiß sind daher einige Nachrichten über den Stand der Sache Jedem, der es mit Preußen wohlmeint, willkommen, und sie werden vielleicht auch die Verzagenden wieder ermuthigen.

Schon in einer Kabinetsordre vom 3. Nov. 1817, wo eine Verschmelzung der Rheinprovinzen mit den alten Ländern beabsichtigt war, sagte König Friedrich Wilhelm III.: „Die Justizverwaltung ist in einem großen Theile der Monarchie noch nicht definitiv geordnet. Insonderheit ist in den Provinzen am Rhein noch nicht bestimmt, was von der bisherigen Gesetzgebung beizubehalten sei oder nicht. Ich habe vorlängst eine Justiz-Kommission angeordnet, welche dieses für die Rheinprovinzen prüfen soll; der Gang derselben ist aber zu langsam, und es ist dringend nothwendig, daß in dieser wichtigen Angelegenheit bald eine Entscheidung erfolge. Das Allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung erfordern eine Revision, um beide den Veränderungen anzupassen, die seit ihrer Publikation vorgefallen sind. Alle diese Gegenstände übersteigen die Kräfte eines Mannes, der zugleich mit der gewöhnlichen Leitung des Justiz-Ministeriums beladen ist. Ich habe daher beschlossen, sie dem Staatsminister v. Beyme aufzutragen und ihm zugleich Sitz und Stimme im Ministerium beizulegen. Vorschläge, wie jene Gegenstände zu betreiben und zu beschleunigen sein werden, will Ich so bald als möglich vom Ministerium erwarten."

Der beauftragte Minister entwarf zuvörderst, um den ersten Theil seines Auftrags zu erfüllen, Vorschläge zur Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinprovinzen. Diese reichte er dann dem Könige zur Begutachtung durch den Staatsrath ein. Aber eine Kabinetsordre vom 21. Juni 1819 setzte die letztere bis zur Revision und Umarbeitung der dort geltenden Gesetze und Ordnungen aus.

Nicht blos England, auch jeder andere Staat, jetzt sogar die Türkei hat Whigs und Tories, diese als Freunde des Alten, jene als Freunde zeitgemäßer Reformen. Als nun Preußens Ministerpräsident, der Staatskanzler von Hardenberg, nach öftern Konferenzen mit Lord Castlereagh und andern Hauptministern Europa's dem Toryismus sich zugewendet hatte, traten die nicht mehr mit ihm einstimmigen Männer, v. Boyen, v. Beyme, v. Humboldt, aus ihren Ministerien. Dadurch erlitt die Gesetzrevision, ähnlich wie das Turnwesen, einen Stillstand. Doch als noch vor Kircheisen's Tod 1825 Graf v. Danckelmann Justizminister und v. Kamptz untergeordneter Direktor geworden war, wurde jene Revision wieder aufgenommen. Der neue Minister reichte einen neuen Plan zu deren formeller Bearbeitung ein, erhielt dafür unterm 28. Januar 1826 allerhöchste Genehmigung, und als das Geschäft schon vorrückte, durch eine Kabinetsordre aus Teplitz vom 24. Juli 1826 folgende materielle Vorschriften:

„Es ist nicht Mein Wille, eine neue Gesetzgebung an die Stelle der gegenwärtigen treten zu lassen, weil die Revision hierdurch in die Prüfung mehrer von einander abweichender Rechtstheorieen gerathen, das Geschäft in unabsehliche Länge gezogen und es dennoch zweifelhaft bleiben würde, ob sich die neue Theorie praktisch bewähren werde. Meine Absicht ist vielmehr, daß die jetzt bestehende Gesetzgebung zum Grunde gelegt und aufrecht erhalten werde, daß aber in das Landrecht und in die Gerichtsordnung nicht blos eingeschaltet werde, was seit ihrer Emanation neu hinzugekommen oder abgeändert ist, sondern daß Dasjenige, was sich nach den von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden aus mehrjähriger Erfahrung geschöpften Bemerkungen in der Ausführung und Anwendung entweder an sich als unrichtig, mangelhaft, unbestimmt oder als für die Bedürfnisse der gegenwärtigen Verhältnisse unzureichend erwiesen hat, einer gründlichen Prüfung unterworfen und nach dem Resultate derselben berichtigt, ergänzt, erläutert und vervollkommnet werde. Hieraus folgt, daß nicht blos das Landrecht und die Gerichtsordnung nebst den nach ihrer Erscheinung erfolgten Nachträgen und Zusätzen, so wie die über besondere Gegenstände der gerichtlichen Verwaltung, zum Beispiel über das Hypotheken- und Depositalwesen erlassenen Vorschriften, sondern sämmtliche gesetzliche Bestimmungen, die gegenwärtig in denjenigen Provinzen der Monarchie, woselbst das Landrecht eingeführt ist, verbindliche Kraft haben, die Revision nach dem angegebenen Gesichtspunkt unterworfen w rden. Die Bestimmungen des Publikationspatents vom 5. Februar 1794 sind gleichfalls wieder zu übernehmen, wobei sich inzwischen die Maßnahmen von selbst verstehen, welche mit Rücksicht auf die französische Gesetzgebung für die Rheinprovinzen besonders festgesetzt werden müssen. Eine besondere Aufmerksamkeit ist hierbei auf die Bestimmung wegen der Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des Landrechts für diejenigen Provinzen, woselbst sie noch fortdauert, zu richten, und ein endlicher Termin, bis zu welchem die Provinzialgesetze, namentlich über die Erbfolge und über die Ehe, promulgirt werden müssen, zu ermessen. An sich erscheint es zweckmäßig, daß an die Abfassung der Provinzialrechte erst nach vollendeter Revision der allgemeinen Gesetze Hand gelegt werde; in wie weit jedoch schon während des Revisionsgeschäfts vorläufige Einleitungen getroffen werden können, um die bereits gesammelten Provinzialgesetze, es sei im Ganzen oder in einzelnen Theilen, einer definitiven ständischen Berathung zu übergeben, stelle Ich Ihrer Beurtheilung in Berücksichtigung des Ganges der allgemeinen Revision anheim und werde Ihre Anträge deshalb erwarten. Sobald die Arbeiten so weit vorgerückt sind, daß sich der Umfang der Resultate derselben einigermaßen übersehen läßt, werde Ich Ihrem gutachtlichen Bericht über die Theilnahme des Staatsraths und wohin die Berathungen desselben über das Ganze oder über einzelne Grundsätze und Gegenstände angemessen zu richten sein werden, entgegensehen, um dieserhalb das Erforderliche weiter zu bestimmen."

Nach diesen königlichen Vorschriften, welche kein neues System, blos Ausbesserung des bestehenden, also nur neue Pandekten, wollten, geschah für die wiederaufgenommene Gesetzrevision in den vier Jahren 1826 bis 1830 nicht wenig. Mehre dazu berufene Rechtskundige arbeiteten die ihnen überwiesenen Theile der Gesetzgebung zu vollständigen neuen Entwürfen aus, mit Hinzufügung der für die gewählte Fassung sprechenden Gründe (Motive). Einige dieser Entwürfe nebst Motiven wurden 1830 schon gedruckt. Da aber erkrankte Graf v. Dankelmann und starb mit Ablauf des Jahres. So kam das große Geschäft wieder ins Stocken. Die fertigen Entwürfe verlangten unter Anderm eine Umgestaltung der bisherigen Gerichte, und die Kostbarkeit einer solchen erschreckte. Gleichwol forderten viele Gegenstände des gemeinen Lebens sehr dringend neue Bestimmungen. Nun beschloß man, statt daß bisher jede solche Bestimmung der Gesetz Revision zugewiesen worden war, wieder durch einzelne Verordnungen dringenden Bedürfnissen abzuhelfen. Auf solche Weise entstanden schon im Laufe des Jahres 1831, wo das Justizministerium nur einstweilig verwaltet ward, an 40 neue Verordnungen, welche v. Kamptz's Jahrbücher, Bd. 42, S. 235 fg., einzeln nachweisen. Hiernächst bedurfte man zur gründlichen Entwerfung oder Prüfung des Berg-, Handels-, Wechsel-, Kirchen- und Forstrechts sachkundiger Männer mit technischen Kenntnissen; es wurden daher für diese Gesetzgebungstheile besondere Commissionen ernannt.

Am 9. Februar 1832 verfügte eine Cabinetsordre:

„Wenngleich die umfassenden Arbeiten der von Mir angeordneten Gesetzrevision mit einer angestrengten, wohlgefällig von Mir anerkannten Thätigkeit betrieben worden sind, so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß die Leitung dieser Arbeiten, verbunden mit der dem Justizminister obliegenden Beaufsichtigung der gesammten Justizpflege und der laufenden Verwaltung, die Kräfte Eines Beamten übersteigen, uud daß in der den beiden Geschäften zu widmenden Zeit selbst ein Hinderniß liegt, die Revision sowol des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung, als der Provinzialgesetze so zeitig zu vollenden, als das allgemeine Beste und die Nothwendigkeit einer endlichen Bestmmung über die gesetzlichen Einrichtungen in den Landestheilen, in welchen die preußischen Gesetze noch nicht eingeführt sind, dringend erheischen. Ich habe daher beschlossen, in die erledigte Stelle des Justizministers zwei Minister zu ernennen, von welchen dem Einen die Fortführung der Gesetzrevision in allen ihren Theilen, mit Einschluß der Provinzialgesetze, so wie dem Justizminister verfassungsmäßig zustehende oberste Leitung der Justizangelegenheiten für die Rheinprovinz, dem Andern aber diese verfassungsmäßige oberste Leitung und Beaufsichtigung der Justizverwaltung für alle übrige Provinzen nebst den Lehnssachen übertragen wird. Zu der ersten Stelle habe Ich den wirklichen Geheimen Rath v. Kamptz, zu der andern den Oberlandesgerichts-Vicepräsidenten Mühler in Breslau ernannt. Die von dem Justizministerium ausgehenden Vorschläge zum Erlaß eines speziellen Gesetzes, es mag materielle Bestimmungen enthalten oder die gerichtliche Form betreffen, werden ohne Rücksicht auf die Provinz, für welche das Gesetz bestimmt ist, gemeinschaftlich geprüft und unmittelbar an Mich, oder an das Staatsministerium eigereicht.“

Der neue Revisionsminister umgab sich mit mehren Rechtsgelehrten, welche die fertigen Entwurfe einer kritischen Prüfung unterzogen, darüber Vortrag hielten und Verbesserungen in Vorschlag brachten. Inmittelst aber hatte das bestehende Prozeßverfahren, herrührend aus einer Zeit, wo man die wenigen Geschäfte eben so wie das Aufsetzen der Perrücken oder das Flechten der Zöpfe mit großer und langsamer Gründlichkeit abthat, für die neue regsamere Zeit sich als ungenügend gezeigt. Auch hatte der Instizkomissionsrath Marchand zu Berlin über einige Haupthindernisse, welche der Verfolgung des Rechts vor den Gerichtshöfen nach der preußischen Prozeßordnung entgegenstehen, 1831 eine kleine Schrift drucken lassen und dem König unmittelbar eingericht. Darauf hatte eine Cabinetsordre vom 15. November 1831 dem Justizministerium befohlen, den gerügten Mängeln durch eine vorläufige Verordnung, so weit es bis zur Vollendung der Gesetzrevision möglich sei, abzuhelfen. Hiernach wurde eine Ministerial-Commission wit Zuziehung Marchands und dreier andern Berliner Justizcommissare (Advokaten) niedergesetzt. Sie entwarf Vorschläge für ein schnelleres Prozeß-, Executions-, auch Revisions- und Nullitäts-Verfahren. Diese Vorschläge wurden erst im Revisions-Ministerium, dann noch beiden Justiz-Ministern vorgetragen und hier zum Theil abgeändert; hierauf dem König eingereicht, von diesem einer Commission des Staatsrathes zugefertigt, in solcher berathen, nach ihren Erinnerungen neue Entwürfe abgefaßt und letztere dann 1833 als Gesetze verkündigt. Doch haben sie, auch nach den vielfachen Berathungen, noch manche Dellarationen nöthig gemacht.

Mehre deutsche Staaten erkannten schon das Bedürfniß, sich ein neues Criminalrecht zu geben. Auch die preußischen Justiz-Minister fühlten, daß mit solchem zuvörderst vorzuschreiten sei. Ihre Anträge auf unverzügliche Revision des schon 1830 neu entworfenen und nach der Ministerialprüfung abermals redigiten Strafrechts wurden durch Cabinetsordre vom 4. Febr. 1838 genehmigt und für die nun nöthige Prüfung im Staats-Rath eine Commission ernannt. Diese sollte die Punkte bestimmen, welche einer Berathung und Feststellung im vollen Staatsrathe bedürften, solche dann erfolgen und der Entwurf nachher von der Commission nach den Beschlüssen des Staatsraths berichtigt werden. Die Commission hielt vom 6. März 1838 an wöchentlich Sitzungen und berieth ein volles Jahr lang über den allgemeinen, von Verbrechen, Polizei-Vergehen und deren Bestrafung überhaupt handelnden Theil. Sie brachte dann mehre Fragen zur Entscheidung des Staatsrathes, z. B.: sind die preußischen Strafgesetze auch auf die im Auslande von Inländern oder Ausländern verübte Verbrechen anzuwenden? soll Enthauptung die einzige Todesstrafe sein? die öffentliche Ausstellung künftig wegfallen? die körperliche Züchtigung gegen Personen aus der niedern Volksklasse beibehalten? die Confiscation des gesammten Vermögens aufgehoben werden? Nach den darüber gefaßten Beschlüssen ward der Entwurf jenes allgemeinen Theils abgeändert und neu gedruckt, alsdann nochmals durchgegangen, in der Wortfassung wieder berichtigt und nun schon zum fünften Male abgedruckt.

Seit dem 23. Oktbr. 1839 wird endlich der zweite Theil des Strafgesetzbuchs, welcher von den einzelnen Verbrechen und deren Strafen handelt, berathen.

Gewiß wird es nicht ungern gesehen, wenn ein Beispiel der Berathungen mitgetheilt und dadurch dem Publikum nachgewiesen wird, daß seine natürlichen Rechte kräftige Vertheidiger finden. In der Commissionssitzung vom 25. April 1840 ward die Berathung über die polizeilichen Vorschriften wegen Tumults fortgesetzt. Bei den §§ 260—264, welche aus den §§ 1—5 der Verordnung vom 30. Dezbr. 1798 entlehnt sind und polizeiliche Vorschriften gegen Eltern, Hauswirthe, Schul-Lehrer und Meister enthalten, die während eines Tumults ihre Kinder, Hausgenossen, Zöglinge, Gesellen und Lehrlinge nicht unter gehöriger Aufsicht halten, wurde erinnert, daß die praktische Brauchbarkeit dieser Bestimmungen sehr zweifelhaft scheine und es rathsamer sei, sie fortfallen zu lassen. Bei den Verbrechen des Tumults und Aufruhrs sei es besonders wünschenswerth, daß die Untersuchung möglichst beschleunigt werde und die Strafe dem begangenen Verbrechen auf dem Fuße folge. Dieser Zweck könne aber nicht erreicht werden, wenn man sich nicht darauf beschränke, die eigentlichen Verbrecher zu strafen, sondern die Zahl der concurrirenden Vergehen sehr vermehre. Zu § 246 sei beschlossen worden, daß Zuschauer, die sich auf die von der Obrigkeit erfolgte Aufforderung nicht entfernen, mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen belegt werden sollen. Hierbei könne es ganz füglich bewenden. Gehe man noch weiter und würden alle die verschiedenen in den §§ 260—264 erwähnten Handlungen und Unterlassungen pönalisirt, so werde sich nicht allein der obenerwähnte Zweck der Beschleunigung des Straferkenntnisses nicht erreichen lassen, sondern es könne sich dann möglicherweise auch ereignen, daß man nach Einleitung der Untersuchung lauter Angeschuldigte ohne Zeugen habe und dadurch in Ansehung einzelner wichtiger Verbrechen der Beweismittel beraubt werde. Hierzu komme, daß der Thatbestand der in den §§ 260 u. fg. erwähnten Vergehen überhaupt schwer festzustellen sei, indem man dem Contravenienten beweisen müsse, daß er es gewußt habe, es sei ein Tumult oder es werde ein solcher ausbrechen, welcher Beweis in den meisten Fällen gar nicht zu führen sei. Da nun überdies der politische Zustand der Nation, in der sich bis jetzt kein Hinneigen zum Aufruhr und Tumulte habe erkennen lassen, derartige extensive Vorschriften nicht erheische, so werde es am zweckmäßigsten sein, die §§ 260 u. fg. ganz fortfallen zu lassen.

Von anderer Seite widersprach man der Weglassung dieser Paragraphen. Es sei bekannt, daß das Hinzuströmen größerer Menschenmassen, besonders der in diesen Paragraphen gedachten Klassen, Aufläufen und Zusammenrottirungen einen größern Umfang gebe und für das Militär und die Polizeibehörden ein größeres Hinderniß in ihren Maßregeln sei. Gleichergestalt sei es bekannt, daß gerade aus diesen Klassen viele Personen die Opfer ihres Vorwitzes und ihrer Neugierde werden. Die in diesen Paragraphen enthaltenen Vorschriften seien daher für die öffentliche Sicherheit und für das eigne Wohl der darin gedachten Personen gleich wohlthätig. Es enthielten dieselben nur eine Vorschrift, die sich in den über diesen Gegenstand verhandenen polizeilichen Gesetzen gewöhnlich vorfinde, und insonderheit in der jetzt bestehenden preußischen Gesetzgebung begründet sei. Für Diejenigen, welchen das Gesetz die erwähnte Verpflichtung auflege, sei dieselbe weder eine neue Obliegenheit, noch unmöglich zu erfüllen. Es sei überhaupt schon die Pflicht eines jeden Unterthanen, die Verstärkungen von zusammengelaufenen Volkshaufen zu verhindern, so wie die Pflicht der Eltern, Lehrer und Dienstherrschaften, den Nachtheil der ihnen untergegebenen Personen zu verhüten. Er, Votant, könne daher überall keinen Grund einsehen, aus welchem die Aufhebung dieser so heilsamen, erst vor wenigen Jahren erneuerten Polizeivorschrift sich würde rechtfertigen lassen. Wenn angeführt werde, sie sei von Eltern, Dienstherrschaften und Handwerksherren nicht auszuführen, so würde es mit der häuslichen und Dienstzucht sehr schlecht stehen, wenn sie dazu nicht mehr genügen sollte. Wenn man für die Aufhebung dieser Vorschrift anführe, daß die Untersuchung der Contraventionen die Untersuchung des Auflaufs selbst verzögere, so beruhe dies auf einem Irrthume, weil beide Untersuchungen von zwei ganz verschiedenen Behörden geführt würden, jene von der Polizei, diese von der Kriminal-Behörde. Man führe ferner an, alle solche Contraventionen könnten doch nicht ermittelt und bestraft werden; allein dieser Grund beweise zu viel, weil er bei allen Vergehen eintrete, mithin gegen alle Strafgesetze sprechen würde. Bei Polizei-Contraventionen trete er grade am wenigsten ein, weil es der Bestrafung Aller nicht bedürfe, um dem Gesetze Folge zu geben. Es seien daher überall keine Gründe vorhanden, eine Vorschrift aufzuheben, die erst vor drei Jahren für so nützlich gehalten sei, daß sie erneuert worden. Die Aufhebung würde aber überdem noch für die Polizei, so wie für das Militär nachtheilig sein und die Kraft und das Ansehen derselben schwächen. Diese Autoritäten würden bei einzelnen Aufläufen jene Vorschriften erlassen, aber nicht im Stande sein, sie durchzuführen, weil man ihren Anordnungen den Mangel eines sie begründenden Gesetzes entgegensetzen würde. Die Majorität der Kommission trat indeß den oben erwähnten Erinnerungen bei und beschloß, die §§. 260—64 fortfallen zu lassen.

Mit ähnlicher Sorge für die natürliche Freiheit der Staatsbürger erklärte das Kammergericht in einem über die unerlaubten Verbindungen erforderten Berichte vom 29. Juni 1840: „Das Gesetz vom 7. Januar 1838 verbietet eben so wie die Verordnung vom 20. Oktober 1798 nicht blos die Vereine für Berathungen über Veränderungen in der Verfassung, sondern auch für Berathungen über die Verwaltung des Staats, und hierin stimmt auch der §. a des Entwurfs überein. Für Studentenverbindungen kann über die Angemessenheit einer solchen Bestimmung kein Zweifel obwalten, da bei denselben eine nur irgend beachtenswerthe Veranlassung zu Berathungen über Gegenstände, welche zur Verwaltung des Staats gehören, nicht wohl denkbar ist. Von einem andern Gesichtspunkt aber erscheint die Sache, wenn von einer allgemein gesetzlichen Bestimmung die Rede ist. Der Inbegriff Dessen, was in den Kreis der Verwaltung des Staats gehört, ist insbesondere in neuerer Zeit sehr erweitert, und das Verbot, in Vereinen über Veränderungen in der Staatsverwaltung zu berathen, ist daher ebenfalls ein sehr weit umfassendes, deshalb aber auch sehr mannigfacher Auslegung unterworfenes. Wenn Kaufleute, Gewerbtreibende über die Herbeiführung einer vollständigen Freiheit des Handels mit dem Auslande, oder Wiederherstellung eines strengen Prohibitiv-Systems; wenn Spediteure darüber, wie eine Einschränkung oder Aufhebung des Postregals zum Vortheile des Fracht-Fuhrwesens zu erreichen; wenn Rechtsverständige sich über die Einführung des rheinischen Gerichtsverfahrens in die übrigen Provinzen berathen, so sind dies, wie in vielen andern denkbaren Fällen, Berathungen über Veränderungen der Verwaltung des Staats. Allein wenn es auch angemessen sein kann, Vereinen, welche sich zu dem Zweck solcher Berathungen bilden wollen, die polizeiliche Erlaubniß zu versagen, oder andern bereits bestehenden Vereinen, welche sich Berathungen zum Geschäft machen, die Erlaubniß des Fortbestehens zu entziehen, so möchte es doch an hinreichenden Gründen fehlen, die Berathung über derartige Gegenstände in Vereinen durch Kriminalstrafen zu verbieten.“

Sonach darf Niemand fürchten, daß bestehende Härten durch die revidirte Gesetzgebung sich verlängern werden. Vorzüglich sprechen dafür auch die neuen Bestimmungen, welche über den Zweikampf, diese einmal nicht als gewöhnlicher Mord und Todtschlag anzusehende Ehrensitte, angenommen worden sind. Man höre namentlich: „Die Strafe der Herausforderung kann bis zur Verdoppelung geschärft werden, wenn eine solche Art des Zweikampfes, welche die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben würde, verabredet oder eine Verabredung dahin getroffen worden ist, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden solle, bis einer der beiden Theile getödtet sei. Die Strafen sind zu verdoppeln, wenn ein Zweikampf ohne vorhergegangene Herausforderung und ohne Zeugen (Sekundanten) unternommen worden ist. Ist eine Tödtung oder körperliche Verletzung mittelst Uebertretung der herkömmlichen oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so wird der Uebertreter nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der körperlichen Verletzung bestraft. Strafe trifft die Sekundanten, wenn sie die Aussöhnung unter den Betheiligten verhindert oder die Fortsetzung des Kampfes befördert, oder den unglücklichen Ausgang desselben nicht abgewendet oder vermindert haben, wo sie solches nach ihrer Stellung hätten thun können; außer diesen Fällen sind sie straflos. Die bei einem Zweikampf zugezogenen Aerzte oder Wundärzte sind gleichfalls straflos und auch nicht verpflichtet, über den beabsichtigten oder ausgeführten Zweikampf der Obrigkeit anders als auf deren Anforderung Anzeige zu machen.“

Hiernach darf der gesetzgebenden Weisheit unbedenklich vertraut werden! Aber freilich wird der Wunsch vergönnt sein, daß wenigstens der Nachfolger des Monarchen, welcher das Werk anordnete, dasselbe im schönen Frieden noch vollende, eben so wie die von Friedrich dem Großen 1780 angeordnete Gesetzgebung nach 14 Jahren von seinem Nachfolger vollführt ward. Die gesittete Welt schreitet jetzt so rasch fort, daß sie schon innerhalb eines Menschenalters neuer Gesetze bedarf, wie solches die 1817 für nöthig erkannte Revision der Gesetze von 1794 beweist. Sollte nun die neue Revision länger als 25 Jahre dauern, so wird ihr Beginn schon veraltet sein, während man noch nicht zum Schlusse gekommen ist. Aus den wiederholtesten Berathungen geht immer nur ein — Menschenwerk hervor, dem jedenfalls Unvollkommenheiten ankleben, wie schon die vorläufigen Gesetze von 1833 zeigen. Gefallen doch auch Kunstwerke, die durch mehr als einen Meister entstanden sind, man denke an viele alte Schlösser und Kirchen, ungleich weniger als solche, die durch Einen Meister und nur mit untergeordneten Gehülfen vollendet wurden. Die neuere Zeit bewegt sich auf ihren Dampfschiffen und Eisenbahnen vier Mal schneller als die frühere. Eben so sehr wird der Flug des Geistes sich beschleunigen müssen, wenn er ferner noch die materielle Welt zügeln will!

(Lpz. A. Z.)

Der zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zoll- und Handels-Vereins mit der Pforte abgeschlossene Handels-Vertrag.

(S. das 15. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben am 23. August d. J.)

Während der langjährigen Allianz, welche glücklicherweise zwischen Preußen und der hohen Pforte bestanden hat, haben die zwischen beiden Mächten abgeschlossenen Verträge den Betrag der von den aus der Türkei ausgeführten oder dahin eingeführten Waaren zu entrichtenden Abgaben bestimmt und die Rechte, Privilegien, Freiheiten und Pflichten der Preußischen Kaufleute, welche im Gebiete des Ottomannischen Reiches Handel treiben und sich aufhalten, auf feierliche Weise bestimmt. Gleichwohl sind vielfältige Veränderungen neuerlich eingetreten, eines Theils, was die hohe Pforte betrifft, sowohl in der inneren Verwaltung des Reiches, als in ihren äußeren Beziehungen zu anderen Mächten, und anderen Theils, was Preußen betrifft, in Folge der Errichtung des Handels- und Zoll-Vereins zwischen Preußen und den Kronen von Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, — nämlich dem Großherzogthum Sachsen, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt. In Betracht dieser Veränderungen sind Se. Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins sind, und Se. Kaiserl. Majestät der Sultan übereingekommen, durch eine besondere und zusätzliche Akte die Handelsbeziehungen Ihrer Unterthanen von neuem zu ordnen und gleichzeitig in die unter Ihnen schon bestehenden Verträge, so wie in die neuen Stipulationen, die Vereinbarungen zwischen den übrigen oben genannten Staaten und der hohen Pforte aufzunehmen, Alles zu dem Zwecke, den Handel zwischen den beiderseitigen Staaten zu vermehren und den Austausch ihrer Erzeugnisse noch mehr zu erleichtern. — Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: Se. Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des Deutschen Handels- und Zoll-Vereins sind: Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der hohen Pforte, Johann Karl Albert Graf von Königsmark, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Inhaber des großen Ordens des Nichani-Iftihar u. Ritter des Spanischen Ordens Karls des Dritten, Se. Kaiserliche Majestät der Sultan: Se. Excellenz Mustapha Reschid Pascha, einen der Wesire, Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten der hohen Pforte, Inhaber der mit diesem Range verbundenen Insignien in Brillanten, Großkreuz des Ordens der Ehren-Legion, des Amerikanischen Ordens Isabella der Katholischen, des Belgischen Leopold-Ordens, des Niederländischen Löwen-Ordens, des Schwedischen Schwerdt-Ordens ꝛc., — welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel I. Alle Punkte der bisherigen Handels-Verträge zwischen Preußen und der hohen Pforte, und namentlich alle Verabredungen des Freundschafts- und Handelsvertrages vom 22. März 1761 (alten Styls), in so weit sich solche nicht im Widerspruche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer bestätigt und mit den daraus hervorgehenden gegenseitgen Rechten und Pflichten auf alle übrigen vorerwähnten Staaten, welche den Handels- und Zoll-Verein bilden, ausgedehnt. — Die Unterthanen und die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie von Preußen und den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, so wie die Preußischen Schiffe, sollen von Rechts wegen in dem Ottomanischen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie und den Schiffen jeder anderen meist begünstigten Nationen zugestanden sind oder in der Folge zugestanden werden möchten. — Artikel II. Die Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen und die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins oder ihre Rechts-Nachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches alle Gegenstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieses Landes sein, kaufen dürfen, sei es in der Absicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen, oder selbige auszuführen. Die Hohe Pforte verpflichtet sich ausdrücklich, alle Monopole, welche die Produkte des Ackerbaues und die übrigen Erzeugnisse ihres Reiches, welcher Art diese sein mögen, betreffen, abzuschaffen, so wie sie auch auf den Gebrauch der Teskeres Verzicht leistet, welche von den Orts-Behörden Behufs des Ankaufs dieser Waaren oder des Transports der gekauften von einem Orte zum anderen erbeten worden sind. Jeder Versuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden sollte, um die Preußischen Unterthanen oder die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins zu zwingen, sich mit dergleichen Erlaubniß-Scheinen oder Teskeres zu versehen, soll als eine Verletzung der Verträge angesehen werden, und die Hohe Pforte wird sofort mit Strenge alle Wesire oder andere Beamte, welchen eine solche Verletzung zur Last fällt, bestrafen, und sie wird die Preußischen Unterthanen, so wie diejenigen der übrigen Staaten des Vereins, wegen der Verluste oder Beschwerungen, welche dieselben erweislich erfahren haben, schadlos halten. — Artikel III. Die Preußischen Kaufleute und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins oder ihre Rechts-Nachfolger, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des Ottomanischen Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder bei dem Verkauf dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von den Muselmännischen Unterthanen oder von den meist begünstigten Rajas, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden. — Artikel IV. Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei soll, wenn es für die Ausfuhr gekauft ist, frei von jeder Art von Belastung und Abgabe durch die Preußischen oder durch die Kaufleute der übrigen Staaten des Handels- und Zollvereins oder durch ihre Rechts-Nachfolger nach einem zur Verschiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, soll es beim Eingange eine ein- für allemal bestimmte Abgabe von Neun vom Hundert seines Werthes entrichten, an Stelle der alten Abgaben des innern Verkehrs, welche durch die gegenwärtige Uebereinkunft aufgehoben werden. Bei seinem Ausgange soll es die schon von Alters her festgesetzte und auch gegenwärtig beibehaltene Abgabe von Drei vom Hundert entrichten. Es versteht sich jedoch, daß jeder Artikel, welcher an dem Verschiffungs-Orte für die Ausfuhr gekauft ist und bereits bei seinem Eingange die innere Abgabe entrichtet hat, ferner nur der ursprünglichen Abgabe von Drei vom Hundert unterworfen sein soll. — Artikel V. Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie von Preußen oder von den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Wasser aus anderen Ländern durch Preußische oder durch Unterthanen der übrigen Staaten des genannten Vereins eingeführt werden, sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, ohne irgend eine Ausnahme, gegen eine Abgabe von Drei vom Hundert, nach dem Werthe dieser Artikel berechnet, zugelassen werden. An Stelle aller Abgaben des inneren Verkehrs, welche gegenwärtig von den genannten Waaren erhoben werden, soll der Preuß. Kaufmann oder der Kaufmann aus den übrigen Staaten des Vereins, welcher sie einführt, sei es, daß er solche am Orte der Ankunft verkauft, oder daß er dieselben in das Innere versendet, um sie dort zu verkaufen, eine anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichten. Wenn in der Folge diese Waaren im Innern oder nach Außen wieder verkauft werden, so soll keine mehrere Abgabe, weder von dem Verkäufer, noch von dem Käufer, noch von demjenigen, welcher, nachdem er dieselben gekauft, solche in das Ausland zu versenden wünscht, verlangt werden. — Die Waaren, welche den alten Eingangszoll von Drei vom Hundert in einem Hafen entrichtet haben, sollen frei von jeder Abgabe nach einem anderen Hafen gebracht werden dürfen, und erst dann, wenn dieselben dort verkauft oder von dort nach dem Innern des Landes gebracht werden, soll die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet werden. — Es versteht sich, daß die Regierungen Sr. Majestät des Königs von Preußen und der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins nicht beabsichtigen, sei es durch diesen oder durch irgend einen anderen Artikel des gegenwärtigen Vertrages, Sich etwas Anderes, als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weise die Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Türkei in der Ausübung Ihrer Rechte der inneren Verwaltung zu beschränken, insoweit als diese Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Preußischen und den Unterthanen der übrigen Staaten des Vereins und ihrem Eigenthume bewilligten Privilegien offenbar verletzen werden. — Artikel VI Die Preußischen Unterthanen und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins oder ihre Rechts-Nachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches mit den von fremden Ländern eingeführten Waaren frei Handel treiben dürfen: und wenn diese Waaren bei ihrem Eintritt nur die Eingangs-Abgabe entrichtet haben, so soll dem Preußischen Kaufmann oder dem Kaufmann der übrigen Vereinsstaaten oder seinem Rechts-Nachfolger freistehen, damit zu handeln, wenn er die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet, welches er für den Verkauf der eigenen, von ihm selbst eingeführten Waaren oder für deren Versendung nach dem Innern, in der Absicht, solche dort zu verkaufen, unterworfen sein würde. Nach Zahlung dieser Abgabe sollen die Waaren frei von jeder anderen Abgabe sein, welche fernere Bestimmung auch den Waaren gegeben werden mag. — Artikel VII. Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie der Staaten von Preußen und den übrigen Mitgliedern des Handels- und Zoll-Vereins, noch von den ihren Unterthanen gehörigen und von dem Boden oder der Industrie eines andern fremden Landes kommenden Waaren vrraus erhoben werden, wenn diese beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des Schwarzen Meeres passiren, sei es, daß jene Waaren durch diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passiren, in welchen sich dieselben bis dahin befunden haben, oder daß dieselben ouf andere Schiffe umgeladen, oder, von dem anderweiten Verkaufe für eine bestimmte Zeit an das Land gesetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reise fortzusetzen. — Alle Waaren, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach andern Ländern gebracht zu werden, oder welche in den Händen des Einführenden bleiben und von diesem nach anderen Ländern versendet werden, um dort verkauft zu werden, sollen nur die erste Eingangs-Abgabe von Drei vom Hundert entrichten, ohne daß man dieselben unter irgend einem Vorwande anderen Abgaben unterwerfen darf. — Artikel VIII. Die von den Preußischen Handels-Schiffen bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Fermans sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht. — Artikel IX. Die hohe Pforte genehmigt, daß die in Folge gegenwärtiger Uebereinkunft erlassenen Verordnungen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, das heißt, in den in Europa und Asien belegenen Besitzungen Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, in Aegypten und in den übrigen der hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika, in Ausführung kommen, und daß selbige auf alle Klassen Ottomanischer Unterthanen Anwendung finden. — Artikel X. In Gemäßheit der zwischen Preußen und der hohen Pforte bestehenden Gewohnheit, und um jeder Schwierigkeit und jeder Verzögerung bei Schätzung des Werthes der von den Preußischen Unterthanen in die Türkei eingeführten oder aus den Ottomanischen Staaten ausgeführten Gegenstände vorzubeugen, sind alle vierzehn Jahre in der Kenntniß des Handels beider Länder erfahrene Kommissarien ernannt worden, um durch einen Tarif den Betrag an Gelde in der Münze des Großherrn festzustellen, welcher als Abgabe von Drei vom Hundert von dem Werthe jedes Gegenstandes gezahlt werden soll. Da nun der Zeitraum der vierzehn Jahre, während welcher der letzte Tarif in Kraft sein sollte, abgelaufen ist und schon vor einiger Zeit Kommissarien zur Feststellung eines neuen Tarifs ernannt worden sind, so ist man übereingekommen, daß der Tarif, über welchen dieselben sich einigen werden, für die Preußischen Unterthanen und für die der übrigen zum Handels- und Zoll-Vereine gehörigen Staaten sieben Jahre hindurch, vom Tage der Feststellung angerechnet, in Kraft bleiben soll. Nach dieser Zeit soll jeder der hohen kontrahirenden Theile das Recht haben, auf eine Revision des Tarifs anzutragen; wenn aber während der sechs Monate, welche dem Ablaufe der sieben ersten Jahre folgen, weder der eine noch der andere Theil von dieser Erlaubniß Gebrauch macht, so soll der Tarif ferner auf sieben andere Jahre in gesetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die ersten abgelaufen sind, und eben dasselbe soll am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren stattfinden. — Schluß. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll sofort zur Ratifikation aller betheiligten Regierungen vorgelegt und die Ratifikations-Urkunden sollen binnen vier Monaten von heute ab, oder, wenn es sein kann, noch früher, zu Konstantinopel ausgewechselt werden. Dieselbe soll sofort nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden publizirt und in Ausführung gebracht werden.

Geschehen zu Konstantinopel den zehnten (zweiundzwanzigsten Oktober Ein Tausend Acht Hundert und Vierzig (und der Hedschra den sechsundzwanzigsten Schabau Ein Tausend zwei Hundert Sechs und Funfzig.

Posen, 15. Aug. Das neueste Amtsblatt enthält eine vom 26. Juli datirte Ansprache des Ober-Präsidenten, Grafen v. Arnim, an sämmtliche Verwaltungs-Behörden und Beamten der hiesigen Provinz, wodurch dieselben davon in Kenntniß gesetzt werden, daß der Ober-Präsident am gedachten Tage sein Amt angetreten habe. In dieser Ansprache heißt es: „Es wird mein unausgesetztes und aufrichtiges Bestreben sein, den landesväterlichen Absichten Sr. Majestät gemäß, durch eine fürsorgliche, gerechte und unparteiische Verwaltung der mir anvertrauten Provinz das wahre Wohl aller ihrer Bewohner nach Kräften zu fördern. Unentbehrlich hierzu sind mir die thätige Unterstützung der sämmtlichen Verwaltungsbeamten und das Vertrauen der Einwohner. Möge beides mir zu Theil werden." Hr. v. Arnim tritt jetzt sehr glänzend auf. Er hat dieser Tage eine große Gesellschaft um sich versammelt, zu welcher nicht nur die höhere Beamtenwelt geladen, sondern bei der jeder Stand der Einwohnerschaft durch einige Glieder repräsentirt war. Sehr guten Eindruck macht es, daß man vernimmt, der Oberpräsident beschäftige sich unter Leitung eines hiesigen Professors sehr eifrig mit dem Studium der polnischen Sprache. — Der Erzbischof wird binnen kurzem aus Zoppot zurückkehren. Der Kaplan des Hrn. v. Dunin, Walkowski, der des Erzbischofs Anwesenheit in Berlin und Kolberg getheilt hat, ist zum Canonicus in Gnesen ernannt worden; zum hiesigen Dompropst soll der unter den Kandidaten des ermländischen Bisthums genannte Kanonikus Regenbrecht bestimmt sein. Ueber die Erhebung des Gnesener Offizials Brodziszewski zum Weihbischof ist in neuester Zeit nichts mehr bekannt geworden. — Ueber die Errichtung eines Realgymnasiums, zu dem bekanntlich schon bedeutende Summen ausgesetzt worden sind, ist es jetzt ganz still, obgleich der unlängst erfolgte Tod des Rektors des hiesigen Progymnasiums die Umgestaltung grade dieser Anstalt nun erleichtern sollte. Einem sehr fühlbaren Bedürfnisse für die hiesige Provinz möchte auch eine höhere ökonomische Lehranstalt abhelfen, da die meisten Polen sich noch immer der Landwirthschaft widmen und durch eine solche Anstalt die Landwirthschaft in der Provinz wesentlich gefördert werden könnte. Die Preise der Güter sind noch immer im Steigen, und die Polen zeigen besondere Neigung zum Ankauf. So hat der Fürst Czartoryiski, der Schwiegersohn des verstorbenen Fürsten-Statthalters Radziwill, unlängst sehr große Güter, darunter zwei Städte, Jutroschin und Dupin, angekauft. — Die Ernte fällt im Ganzen mittelmäßig aus, am meisten wird über den Ertrag des Weizens geklagt. Besser steht das Sommergetreide. — Bereits ist seit etwa 14 Tagen das ganze fünfte Armeecorps in den südlichen Gegenden der Provinz, bei Fraustadt und Lissa, behufs der Vorübungen zur Königsrevue versammelt. (L. Z.)

Düsseldorf, 18. Aug. Heute war die Stadt Zeuge der feierlichen Einkleidung zweier Aspirantinnen bei den hiesigen Ursulinerinnen. Die jungen Nonnen sind zwei Geschwister aus einer Familie, welche ihrer bürgerlichen Stellung und ihren Verhältnissen zufolge, jede höhere Annehmlichkeit des Lebens in Anspruch nehmen kann.

Deutschland.

Kissingen, 20. August. (Privatmitth.) Lucubrationen des Geistes sollen, nach Vorschrift der Aerzte dem Badeleben fremd bleiben, bei Strafe des Fehlschlags der Kur. Gleichwohl hat sich hier in diesen Tagen ein Vorfall zugetragen, der dem Gebiete der höhern Politik angehört und wovon Ihnen Nachricht zu geben ich mich vermüßigt finde. Um die Mitte voriger Woche traf hierselbst der Herzog von Beauford, Pair von England, ein, mit dem Vorhaben, Kissingens Heilquellen zur Wiederherstellung wie Kräftigung seiner Gesundheit zu brauchen. Er hatte vorläufig seinen hiesigen Aufenthalt für mehrere Wochen festgesetzt. Indeß erhält derselbe am letzten Dienstag eine große Menge Briefe aus England, die ihn bestimmten, gleich am folgenden Tage in Begleitung seines Eidams, H. Codrington, Mitglied des Unterhauses, abzureisen, um, seinen eigenen Aeußerungen zufolge, bis zum 23. d. M. in London zu sein, wo beider Gegenwart unumgänglich wäre. Da nun der Herzog sowohl, wie sein Schwiegersohn, entschiedene Tories sind, so knüpfen unsere Badepolitiker an diesen Zwischenfall die Vermuthung, daß die Häupter der Partei ihre Reihen gezählt und, um des Sieges gewiß zu sein, für nöthig gefunden haben, alle die Ihrigen zu den Fahnen zu berufen. — Sonst hat sich die Zahl unserer brttischen Kurgäste noch um ein nahmhaftes im Verlaufe der letzten Wochen vermehrt, so daß eine statistische Uebersicht der Badefrevuenz dieselbe auf mehr als 500 angiebt; überhaupt aber ist die Kurliste auf 3647

gestiegen, schon um beinahe 400 Personen höher, als solche am Schlusse der vorjährigen Saison anzeigte. — Zu den ephemeren Erscheinungen in unserer Badewelt gehörte Hr. Anselm v. Rothschild aus Frankfurth, ältester Chef des berühmten Wechselhauses. Er kam am jüngst verwichenen Sonntag Abends 6 Uhr über Brükkenau hier an, um nach etwa einstündigem Aufenthalt, über Würzburg nach Frankfurt zurückzukehren. Die im Kurgarten gerade um diese Zeit versammelte Badegesellschaft erschöpfte sich in Muthmaßungen über den Zweck dieser Reise, der sie gern ein höher finanziell-politisches Interesse als Motiv, unterstellt hätte. Doch alles Grübelns ungeachtet, ward zuletzt blos herausgebracht, Herr v. Rothschild habe S. M. dem König Ludwig, der folgenden Tages Bad Brükenau verließ, seine Aufwartung machen wollen, sei aber nicht angenommen worden, weil der Monarch in den Nachmittagsstunden, wo der Wechselherr eintraf, nicht zu empfangen pflegt.

Kassel, 18. August. In der Sitzung der Stände vom 11. d. M. wurde der Antrag, die Regierung um ein Amnestie-Gesetz zu ersuchen, nachdem derselbe einige Modifikationen gefunden hatte, mit 24 Stimmen genehmigt.

Großbritannien.

London, 17. Augst. Bei der tiefen Ruhe, die in diesem Augenblick in London herrscht, ist es kaum möglich, sich zu überzeugen, daß in zwei Tagen das Parlament sich versammelt und eine große Veränderung mit den Leitern und der Politik des Britischen Reichs eintreten wird. Die Gewißheit des Resultats vermindert in der That das Interesse, das namentlich ein ungewisser Ausgang erregt, und die einzige zu erwartende Aufregung wird darin bestehen, daß sich eine Volksmenge versammelt, nicht um einem Prozesse, sondern um einer Exekution beizuwohnen. Der Prozeß der Whig-Regierung ist thatsächlich vorüber, und es bleibt nur noch übrig, mit aller Feierlichkeit einer Parlaments-Sitzung das Urtheil zu sprechen. — Ich höre so eben von einer hohen Autorität, daß die Königin das Parlament nicht in Person eröffnen wird, wie sie es stets seit ihrer Thronbesteigung gethan hat, und wenn das neue Parlament im Auftrage der Königin durch die Minister eröffnet wird, so muß dies natürlich zu allerei Muthmaßungen Anlaß geben. Die natürlichste Erklärung ist vielleicht, daß Ihre Majestät so kurze Zeit vor ihrer Entbindung Windsor nicht verlassen und nicht öffentlich erscheinen will; die richtigste Erklärung aber ist wohl, daß Lord Melbourne und seine Kollegen den Angriff der Opposition selbst pariren und es vermeiden wollen, der Souverainin den entschiedenen Ausdruck einer Politik in den Mund zu legen, die mit den Ansichten einer bekannten Majorität beider Häuser im Widerspruche steht. Die im Namen der Krone sprechenden Minister werden wahrscheinlich die Opposition auffordern, diejenigen kommerziellen Maßregeln zu erörtern, durch welche Lord Melbourne die politische Schwäche seiner Partei zu verbergen und das Ende seiner Verwaltung mit einem Heiligenschein zu umgeben suchte. Die Abwesenheit der Königin erspart der Opposition das unangenehme Gefühl, daß sie, indem sie sich der Adresse widersetzt, auch wirklich gegen die von ihrer Souverainin in Person anempfohlenen Prinzipien auftritt. Es wird natürlich ein Amendement zur Adresse beantragt und im Unterhause mit einer Majorität von etwa 80 Stimmen angenommen werden. Im Oberhause ist es der Regierung gelungen, den Grafen Spencer (früher Lord Althorp und Kanzler der Schatzkammer unter dem Ministerium des Grafen Grey) zu bewegen, die Adresse zur Beantwortung der Thron-Rede zu beantragen. Graf Spencer ist einer der angesehensten Agrikulturisten Englands, u. hat die höchsten Staats-Aemter dem Vergnügen, die größten Ochsen zu mästen, aufgeopfert. Es wird daher von großem Gewicht sein, daß er ein Gegner der jetzigen Korngesetze ist und den ministeriellen Plan eines festen Zolles von 8 Sh. für das Quarter Weizen begünstigt. Es wird indeß auch im Oberhause ein Amendement zur Adresse vorgeschlagen und angenommen werden. — Die letzte Handlung der Whig-Regierung ist eine Pairs-Kreirung gewesen. Sir Hussey Vivian, General-Feldzeugmeister, und Sir Henry Parnell, früher Kriegszahlmeister der Armee, haben durch ihre früheren Dienste einige Ansprüche auf die ihnen verliehenen Titel; aber die Ernennungen des Lord Segrave, des Hauptes der Familie Berkeley, zum Grafen Fitzhardinge, und des Lord Barham zum Grafen von Gainsborough sind nur den Partei-Diensten zuzuschreiben, die bisweilen mit solchen Ehrenstellen belohnt werden, als sie selbst dem größten Talent, der größten Industrie oder der größten Tapferkeit nicht höher zu Theil werden. (Staatsz.)

Die Beschaffenheit der Witterung ist fortwährend kalt und regnigt, und die Ernte bleibt deshalb im Rückstand. Indeß scheinen die Feldgewächse durch Sturm und Regen doch nicht so stark gelitten zu haben, als man es im Allgemeinen glaubte. Der Weizen steht nach Maßgabe der Lokalität mehr oder weniger gut, doch wird diese Getreide-Art keine Mittel-Ernte geben, und auch die Qualität wird nicht sehr gut ausfallen; Gerste verspricht Ueberfluß bei geringer Qualität; nicht der vierte Theil dürfte für die Brauereien geeignet sein. An Erbsen ist ebenfalls Ueberfluß, sie haben aber im Stroh und Korn von der Nässe gelitten.

Frankreich.

Paris, 17. August. Der „Messager“ berichtet: „Eine heute (16.) eingetroffene telegraphische Depesche aus Bordeaux meldet, daß alles vollkommen ruhig ist, und daß keine neue Zusammenrottung am Abend und in der Nacht vom Sonntag (15.) stattgefunden hat. Alle Maßregeln waren getroffen worden, um die Unordnung zu unterdrücken.“ — Man liest ferner im „Messager“: „Die Feier für die Inauguration der Säule der großen Armee hat gestern (16.) zu Boulogne stattgehabt. Sie währte fünf Stunden. Alles ging in der würdevollsten und imposantesten Weise vorüber, inmitten eines großen Volkszulaufes. Der General Corbineau, assistirt von den Generalen Gourgaud und Galbois, präsidirte der Ceremonie. Der Bischof von Arras officiirte mit großem Pomp.“ — Die von dem Vice-Admiral Hugon befehligte mittelländische Flotte ist zu Toulon am 14ten d. eingetroffen. — Die Noten, welche die Regierung in diesen letzten Tagen von den auswärtigen Cabinetten erhalten, und die auf eine sofortige Entwaffnung dringen, scheinen nicht ohne Folge bleiben zu sollen. Ein ministerielles Journal theilt mit, daß am 1. Sept. die Classe von 1834 definitiv verabschiedet werden soll, und von einer anderen Seite vernimmt man noch, daß nach Toulon und Brest Instruktionen für die Entwaffnung eines Theiles der Flotte abgeschickt worden sind. Man versichert übrigens, daß Hr. Guizot in einer noch weit vollständigeren Weise entwaffnen wollte, daß er aber im Ministerrath auf einen sehr lebhaften Widerstand von Seiten der HH. Soult und Duperré gestoßen sei. — Das Journal „le Commerce“ hatte vor einigen Tagen die Existenz eines geheimen Artikels des Vertrages vom 14. Decbr. 1831 behauptet, welcher im Falle eines Kriegs gegen Frankreich die Festungen im Innern Belgiens fremden Besatzungen einräumen würde. Die gut unterrichtete „Presse“ erklärt nunmehr, daß diese Nachricht nicht den mindesten Grund hat. — Der Erzbischof von Paris, Hr. Affre, der von seiner Rundreise durch Belgien vor kurzem hier wieder eingetroffen, ist gestern nach dem südlichen Frankreich abgereist, um, wie es heißt, seine Familie zu besuchen. — Aus Konstantinopel schreibt man, es werde eine Expedition gegen Tunis vorbereitet.

Bei der gestrigen Preis-Vertheilung an die Schüler der hiesigen Gymnasien hielt der Minister des öffentlichen Unterrichts, Herr Villemain, eine Rede, in welcher er die jungen Laureaten auf eine eindringliche Weise an die Pflichten erinnerte, die ihnen oblägen, um die glücklichen Anlagen, durch welche sie sich auszeichneten, zu entfalten und für sich und andere heilbringend zu machen. Er sagte unter Anderem: „Sie sind, junge Zöglinge, für eine Gesellschaft gebildet, in der die Konkurrenz Gesetz ist; Sie werden in eine freie und arbeitsame Welt eintreten, wo das Getümmel der falschen Hoffnungen und der falschen Ideen kein anderes Gegengewicht und keine andere Scheidewand hat, als die wirkliche und wohlgeleitete Thätigkeit des Patriotismus und des Talents. Auf jenem Kampfplatze werden Sie diesen Anfang der Ueberlegenheit, die Ihnen durch die Wohlthat einer gelehrten Erziehung gesichert ist, durch neue und beharrliche Anstrengungen zu vertheidigen, durch ihre Grundsätze und Sitten zu ehren haben. Wenn der popularisirte Unterricht allmälig sich auf alle Geister ausdehnt, wenn die glückliche Chance, sich von den niedrigsten Verhältnissen aus in die höchsten Sphären zu schwingen, die allgemeine Verbreitung des Elementar-Unterrichts sich vermehrt, fühlen Sie, die Sie schon so früh berufen sind, dann nicht, daß Sie undankbar sein würden, wenn Sie nachlässig wären? Daß Sie bald überholt sein würden, wenn Sie nicht durch beständig regen Eifer den Vorsprung zu behalten bemüht wären, den Sie durch einen ernsten Gebrauch der günstigen Jahre erlangt haben. Den frühzeitig durch Nachdenken und Studium entwickelten Geistern steht es hauptsächlich zu, in den verschiedenen Bahnen der Gesellschaft den Interessen des Landes zu dienen und in ihrem männlichen Alter die Last des öffentlichen Lebens zu tragen. Wenn die Erziehung eine solche Aufgabe vorbereiten soll, so genügt es nicht, daß sie den Geist mit Kenntnissen schmückt, sondern sie muß ihn auch erheben und reinigen; sie muß die Seele für die künftig zu erfüllenden Pflichten stärken.“

Spanien.

Madrid, 10. August. Herr Gonzales Bravo hat heute in der Deputirtenkammer energische Interpellationen an das Ministerium gerichtet. Er beschuldigte die Regierung, sie sei die alleinige Ursache des fortwährend zunehmenden Mißcredites, in den die spanischen Finanzen gerathen. Auf die Reaktionsversuche hinweisend, mit welchen die vertriebene Partei umgehe, behauptete er, daß die Schwäche der Regierung die Interessen des Staates ernstlich gefährde. Der Kriegsminister und der Minister des Innern antworteten mit Festigkeit und Würde. Beide gaben die Existenz gewisser Umtriebe, die zu reactionären Zwecken angezettelt seien, zu; beide erklärten aber auch, daß die Regierung diese Umtriebe sorgsam überwache, und daß überall Maßregeln ergriffen seien, um die Complotte zu vereiteln. Sie bemerkten ferner: das Gemälde, welches Herr Gonzales Bravo von der Lage und den Entbehrungen der Armee in dem Fürstenthume Catalonien entworfen habe, sei im höchsten Grade übertrieben; es leide diese Armee eben so wenig, als die übrigen Theile des Heeres, Mangel, und die Regierung sei besorgt dafür, daß die Armee so wenig Entbehrungen, wie nur möglich, ausgesetzt sei, wobei man indeß die kritischen Umstände in Berücksichtigung nehmen müsse; Spanien, verarmt, wie es sei, könne nicht über große Geldsummen verfügen; die Einkünfte der Insel Cuba seien noch für zwei Jahre verpfändet, die der Insel Porto Rico für drei, die der philippinischen Inseln für vier Jahre, und endlich die Erträgnisse der Quecksilber-Minen von Almaden würden erst im Jahre 1843 wieder frei sein; so sei die finanzielle Lage im Augenblicke, wo das Ministerinm Gonzales die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten übernommen habe, beschaffen gewesen; die beständigen Bemühungen dieses Kabinettes seien, seit seiner Bildung, darauf gerichtet gewesen, die Ausgaben mit den Einnahmen in Einklang zu bringen. Dieser parlamentarische Zwischenfall hatte indeß keine weitere Folge.

Portugal.

Lissabon, 9. August. Der Bericht des Finanz-Ausschusses der Deputirten-Kammer über die Lebensfrage hinsichtlich der Zahlungseinstellung oder des völligen Bankerots vermittelst Kapitalisirung der schwebenden Schuld bis zu Ende Juni's vorigen Jahres, wie die Palmellasche Kommission vorgeschlagen, wurde am Montag von der Kammer in Erwägung gezogen und nach sehr hitzigen Debatten, nachdem eine von Herrn Derramado, einem gemäßigten Septembristen, beantragte Vertagung mit 75 gegen 18 Stimmen verworfen worden war, am Donnerstag, bei einer Gesammtzahl von 81 anwesenden Mitgliedern, mit einer Majorität von 49 Stimmen angenommen, so daß die Finanz-Pläne des Landes in der bisherigen Weise werden fortgeführt werden. Herr Gomes de Castro schlug am letzteren Tage ein Amendement vor, welches die Minister vor Verantwortlichkeit schützen und ihnen gestatten sollte, nach ihrem Gutdünken zu handeln, oder, mit anderen Worten, ein Votum des Vertrauens zu Gunsten der Rathgeber der Krone, und dadurch der Diskussion des Budgets zu begegnen. Dies Amendement wurde jedoch verworfen und das Budget einem Ausschusse zu unverzüglicher Begutachtung überwiesen. Es enthält unter seinen Bestimmungen die Einstellung einiger Civil- und Militär-Rückstandszahlungen und empfiehlt vom 1. September an prompte Dividenden-Zahlung, was jedoch eine völlige Unmöglichkeit ist, denn bei einem solchen Defizit in den jährlichen Einnahmen kann der Schatz die regelmäßigen Forderungen an ihn nicht befriedigen. (Engl. Bl.)

Osmanisches Reich.

Ueber die bereits gemeldeten Vorgänge in Braila meldet ein Schreiben aus Bukarest vom 1. August, im Siebenbürgischen Wochenblatt folgendes Nähere: „Die Donauhafenstadt Braila war vom 11/23. bis 14/26. Juli l. J. der Schauplatz eines argen Tumultes und bedauernswürdiger Ereignisse, welche jedoch glücklicher Weise durch die besonnenen Vorkehrungen der Lokalbehörden und den dabei bewiesenen Muth der walachischen Macht, ohne erheblich nachtheilige Folgen für die Stadt vorübergegangen, so wie alle diesfälligen Befürchtungen beschwichtigt worden sind. — Unter Anführung eines gewissen Tatitsch, ehemaligen serbischen Offiziers, hatten sich nämlich am 11. Juli a. St. in Folge frühern Complottes, ungefähr 40 Bulgaren zusammengerottet, und sich auf den Versuch der Ortspolizei, sie gefänglich einzuziehen, in einem Hause versammelt, aus welchem sie mit den Waffen in der Hand erklärten, sie seien der Ankunft von 1200 Mann der Ihrigen gewärtig, um mit ihnen vereint die Donau zu passiren, und die von den Türken an ihren Landsleuten verübten Unbilden zu rächen. Zugleich wurde im Casino der Stadt eine Proklamation angeheftet gefunden, worin gedachte Bulgaren ihren Zweck mit dem Beisatze bekannt machten, daß sie gegen die Walachai durchaus nichts Arges im Schilde führten, wofern sie aber in ihrem Vorhaben gehindert würden, dann Maßregeln ergreifen würden, deren Folgen unangenehm werden könnten. Obgleich nun die zufällig eben schwache Garnison der Stadt zur Umzinglung dieses Hauses beordert wurde, wagte es die Lokalbehörde doch nicht, ohne stärkern Succurs gewaltthätig gegen diese Tumultanten einzuschreiten, und beeilte sich, von der Regierung Verhaltungsbefehle und von den umliegenden Ortschaften und Militärpikets Unterstützung zu begehren, worauf die Landesregierung sogleich die nöthigen Maßregeln anordnete und Se. Durchlaucht der regierende Fürst seinen Adjutanten Obersten von Odobesco mit gewissen Befehlen nach Braila absandte. Mittlerweile durchzogen die Insurgenten mit 2 Fahnen an der Spitze die Stadt, und hatten sich bis zum folgenden Tage bis auf beiläufig 200 Mann re-

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit einer Beilage.

Beilage zu № 197 der Breslauer Zeitung.

Mittwoch den 25. August 1841.

(Fortsetzung.)

krutirt. Endlich am 13/25. d. M. Abends wurde ihnen durch die Lokalbehörden bedeutet, daß sie auf einem bereit liegenden Schiffe abziehen könnten, worauf sie unter furchtbarem Geschrei und Gejauchze sich an den Landungsplatz begaben. Da das bezeichnete Schiff jedoch nicht gehörig segelfertig war, wollten sie wieder in die Stadt dringen, wurden jedoch hieran von den mittlerweile durch die Mannschaften der umliegenden Pikets, Dorobantz und bewaffneten Bauern verstärkten Garnison verhindert, wobei ein heftiges Gewehrfeuer sich entspann, welches 4 Stunden lang währte, in dessen Folge von den Bulgaren 5 Mann todt auf dem Platze blieben, beiläufig 9 Mann verwundet und 17 gefangen wurden, und eine große Anzahl ihr Heil durch Schwimmen zu erreichen suchte, bei welcher Gelegenheit etwa 20 Mann in der Donau ertranken. Am folgenden Tage den 14/26. früh 8 Uhr streckte endlich auch der Anführer Taitsch mit noch etwa 29 ihm treu gebliebenen Gefährten die Waffen, da an einen fernern Widerstand nicht mehr zu denken war. Von unserer Seite bedauern wir den Verlust eines Unteroffiziers, welcher auf dem Platze blieb, während 2 Gemeine bedeutend und der die Mannschaft anführende Capitain Mano leicht verwundet wurden; dagegen sind von den Einwohnern von Braila 7 bis 8 Mann, die sich unvorsichtiger Weise dem Feuer allzusehr genähert, im Dunkel der Nacht verwundet und einer todtgeschossen worden. Man kann bei solchen Excessen leicht ermessen, in welcher Angst sämmtliche Einwohner die Nacht zubrachten, da sie ohne die muthige Anstrengung des braven walachischen Militärs allerdings zu befürchten Grund hatten, die Stadt von den rachsüchtigen Tumultanten dem Brande und der Plünderung preisgegeben zu sehen, wenn es diesen gelungen wäre, ihre mörderischen Drohungen auszuführen. — Alle kampffähigen Einwohner brachten diese Tage über fortwährend unter den Waffen und in ihren Häusern, zur Wehre bereit, zu. Mehrere angesehene Kaufleute, so wie fast alle in Braila domicilirenden Türken, die besonders von den Tumultanten bedroht waren, hatten sich in das k. k. österreichische Consulat geflüchtet, und Niemand wagte es die ganze Zeit hindurch, diesen wilden Menschen zu begegnen. Nun ist Gottlob die Ruhe wieder hergestellt, und Braila erfreut sich wieder seiner vorigen ungetrübten Handelsthätigkeit, welche in der Aufrechthaltung der guten Ordnung und strenger Handhabung weiser Polizeimaßregeln, wie wir sie unserer umsichtigen Landesregierung verdanken, ihre feste Stütze neuerdings gewonnen hat."

Asien.

Die heutige Morning Chronicle theilt in einer zweiten Ausgabe ihres Blattes folgende, ihr über Paris auf außerordentlichem Wege zugekommene Nachricht mit: „Wir haben einen vom 27. April datirten Brief aus Macao erhalten, der zu Bombay am 19. Juni noch an Bord des Dampfbootes gelangte, als das Felleisen und die Depeschen schon eingeschifft waren. Er lautet folgendermaßen: Die Chinesische Lokal-Regierung hat die mit Kapitain Elliot abgeschlossene Uebereinkunft wegen Wiederanknüpfung des Handels mit den Britischen Unterthanen verletzt. Es wundert uns auch, zu hören, daß seit dem 1sten d. nicht 1000 Kisten Thee auf dem Wege des Schleichhandels auf die fremden Schiffe gekommen sind. Wir hofften, auf diesem Wege etwas ausführen zu können, aber die unerwartete Aufsicht und Thätigkeit der Chinesischen Mandarinen und Soldaten hat unsere Hoffnungen bis jetzt vereitelt. Um den 17ten langte ein in den leidenschaftlichsten Ausdrücken abgefaßter Tschop vom Kaiser an, der allen Civil- und Militair-Behörden in der Provinz Canton befiehlt, Alles, was die Englischen Barbaren an Thee, Rhabarber und anderen Artikeln brauchen, zu vernichten. Dieser Befehl wird strengstens vollzogen; es ist vermuthlich schon die Hälfte der Thee-Ernte zerstört, und man fährt fort damit. Durch denselben Tschop wird denjenigen, deren Eigenthum auf diese Weise vernichtet werden muß, Entschädigung, und denen, die heimlich beiseit gebrachte Quantitäten jener Artikel entdecken, Belohnung versprochen. Ferner ist durch diesen Tschop aller politische Verkehr mit den Engländern verboten, und die kürzlich ernannten Kommissarien sind wieder zurück beordert. Zahlreiche Brander und Flöße sind den Strom hinab unter die fremden Schiffe geschickt worden, und mehrere Fahrzeuge mit ihren Ladungen haben dadurch Beschädigungen erlitten, doch ist keines ganz dadurch verloren gegangen. Unser Befehlshaber geht darüber zu Rathe, ob es angemessen sei, alle Schiffe bis unterhalb der zweiten Barre, wo der Fluß sich erweitert, hinabgehen zu lassen. Einem Gerüchte zufolge, das jedoch keinen Glauben findet, sollen in der Nacht vom 25ten d. einige Britische Unterthanen von den Chinesen aufgegriffen und fortgeschleppt worden sein. Im Opium-Handel werden südlich von Formosa nur wenig Geschäfte gemacht."

Lokales und Provinzielles.

† Breslau, 24. Aug. Die Tactlosigkeit, welche ein großer Theil deutscher Journale in der Besprechung des französischen Exministers und Schriftstellers Thiers verräth, erscheint jedem, welcher nur einiges Ehrgefühl besitzt, eben so empörend als beklagenswerth. Großprahlerische Helden fühlen sich plötzlich zu knabenhafter Ungezogenheit und lächerlichen Demonstrationen eines bei dieser Gelegenheit eben so übel angebrachten als wohlfeilen Patriotismus begeistert und gebehrden sich gegen einen Fremden, welcher, abgesehen von seiner politischen Richtung, einen europäischen Ruhm besitzt, mitten im Frieden wie eine Horde Kannibalen, welche jedem, der sich ihren Grenzen naht, ohne Barmherzigkeit das Lebenslicht ausblasen. In demselben Sinne ist die, in der vorgestrigen schlesischen Zeitung mitgetheilte Erkläung eines gewissen E. E. H. aufzunehmen, von dem die glaubwürdigsten Augenzeugen versichern, daß er sich auf dem Kölner Dampfboote mit einer maßlosen Dreistigkeit an Thiers angedrängt und denselben nicht allein durch das denkbar schlechteste Französisch, sondern durch eine wahrhaft barbarische grobe Vertraulichkeit in die größte Verlegenheit gesetzt hat. Hrn. H's „Gesinnungen" sind uns nicht bekannt, aber es steht in unsers, durch solche Menschen prostituirten, Vaterlands Interesse zu hoffen, daß er nicht öfter solchen Helden begegnen möge, damit nicht etwa der Irrthum, in welchen er von Neuem verfiele, schlimmer wäre als der aufgegebene. (Eingesandt.)

Theater.

Don Juan von Mozart. Madame Spatzer-Gentiluomo — Donna Anna; Dem. Spatzer — Donna Elvira. — Der ausgezeichnete Ruf, welcher den beiden Künstlerinnen hinsichtlich dieser Partieen vorausgegangen war, hatte eine große Menge Zuschauer in das Theater gelockt. Doch so hoch auch die Erwartungen der Einzelnen gespannt gewesen sein mögen, sind sie gewiß in jeder Hinsicht übertroffen worden. Wen hat die bewunderungswürdige Fertigkeit und Sicherheit, mit welcher Dem. Spatzer die so äußerst schwierige Passage des Recitativs Nr. 7 und der Arie im ersten Akt vortrug, nicht in Erstaunen gesetzt! Die frischeste, vollste Stimme zeigte sich zugleich von einer so trefflichen Schule gebildet, daß in der That nichts zu wünschen übrig blieb. Bekanntermaßen ist gerade diese Rolle unbedingt die schwierigste, an welcher auch die fertigsten Sängerinnen gewöhnlich scheitern. Nicht minder fesselte Madame Spatzer-Gentiluomo die Aufmerksamkeit durch den seltensten Verein von Vorzügen, welche ihr ohne Zweifel unter den bedeutendsten Notabilitäten unserer jetzigen Sängerinnen einen ehrenvollen Platz sichern. Referent bedauert, nach diesem ersten Male bloß auf historische Erwähnung beschränkt sein zu müssen, hofft aber, nicht nur nach andern Vorstellungen, sondern namentlich nach Wiederholung dieser Oper, welche wir dringend anrathen, ein so trefflicher Gäste einigermaßen würdiges Urtheil abgeben zu können. — Der Beifall des Publikums war natürlich den außergewöhnlichen Leistungen angemessen, und bewies, wie ehr man so seltene Gaben zu schätzen wisse. **

Camenz, 23. August. (Privatmitth.) Morgen wird hier der Geburtstag Sr. Majestät des Grafen v. Nassau festlich begangen. *) — Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Albrecht hat Vorkehrungen getroffen, an diesem Tage ihren Unterthanen zu Camenz ein Volksfest zu bereiten. Auf dem ebenen Platz am neuen Försterhause arbeiteten bereits seit 14 Tagen die Zimmerleute, um Tafel, Tribüne rc. aufzuschlagen. — Eingeladen sind sämmtliche Schullehrer, Scholzen und Beamten mit ihren Frauen und Angehörigen, die zu den Unterthanen der Prinzessin gehören, in Summa 250 Personen, welche auf Kosten der Prinzessin gespeist werden. Ein Musikchor von 40 Mann wird die Anwesenden unterhalten. Besondere Gesänge werden von den Schullehrern einstudirt.

Mannigfaltiges.

— Mit Anfange des nächsten Jahres werden die schon lange angekündigten „Tübinger Jahrbücher" erscheinen. Die hellsten Köpfe, die frischesten Gemüther, Strauß u. A. sind dafür gewonnen; als Redakteur ist Herr Dr. Zeller, theologischer Privatdocent, bezeichnet.

Ueber das Phänomen vom 18. Juli enthält die Agram. polit. Ztg. vom 14. d. Mts. folgende Mittheilung: „Wir haben in unseren Blättern Nr. 58, 61 und 62 einige Notizen über Natur-Ereignisse mitgetheilt, die sich an verschiedenen Punkten Europas, am 17ten und 18. Juli zugetragen haben. Es war dies, wie es scheint, eine Luftströmung, die in einer nördlichen Breite von 20° bis 25° ungefähr entstanden sein dürfte, eine Luftströmung, die über den nördlichen Theil des großen Sandmeeres von Sahara, in einer geogr. Länge von 21 Graden, also ungefähr 227 Meilen, gegen Norden hin seine Richtung nahm. Dies war die Breite des Stromes bei seinem Ursprunge. Noch am 16. Juli verließ dieser verheerende Harmattan die Wüste, strömte über die inneren Gegenden der Berberei hin, erreichte mit 17ten Morgens das Mittelländische Meer und die Küsten von Italien, Nachmittags die Breite von Florenz, überschritt während der Nacht vom 17ten auf den 18ten die ausgedehnten Alpenketten, wo er am Anfange einen großen Theil seiner Hitze absetzte, und nur der am 18ten nachfolgende Strom wurde uns erst in unseren Gegenden auffallend, indem die kältere und dichtere Luft über den Alpen, durch die Hitze des vorausgegangenen Theiles der Strömung mehr ausgedehnt, dem nachfolgenden Theil desselben nicht mehr so hinderlich sein konnte; daher gillt er über den größten Theil von Europa, und erreichte noch am selben Tage die Breiten von Paris (48° 50′ 14″), London (51° 30′ 49″) und Berlin (52° 31′ 45″). — In Agram (45° 48′ 56″) haben wir den Anfang am 18. schon Vorm. um 1/4 11 Uhr empfunden, aber seine ganze Kraft ließ er uns erst Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr fühlen. — Nehmen wir nun an, daß diese merkwürdige Strömung in der Atmosphäre aus dem Innern von Afrika binnen 48 Stunden die Breiten von London und Berlin erreichte, so hat er in dieser kurzen Zeit die ungeheure Strecke von beinahe 480 Meilen zurückgelegt, was auf eine Geschwindigkeit von 66 Fuß in einer Zeitsecunde hinweiset. Mäßige Winde haben bekanntlich eine Geschwindigkeit von 12′ bis 15′, und jene von 30′ bis 36′ kann man schon Stürme nennen. Wir können uns demnach die furchtbaren Verheerungen leicht erklären, welche dieser Okan in Rom, Florenz, auf dem Genfer- und Bodensee, an den Küsten von England rc. verursachte, wenn wir — namentlich, was die Schweiz betrifft — noch den Umstand in Erwägung ziehen, mit welcher Gewalt die obern, kältern und daher bei weitem dichteren Luftschichten, herabstürzen, und die noch letzten Reste dieses glühenden und ungemein verdünnten Luftstromes verdrängen, und auf diese Art jene furchtbaren Strömungen in der Atmosphäre verursachen mußten. — Ueber den 5° westlicher und den 20° östlicher Länge von Paris scheint sich unser äthiopische Gast in Europa nicht ausgedehnt zu haben, falls nicht neue Nachrichten über diesen Gegenstand einlaufen sollten."

— Nach einer Mittheilung des Berliner Militär-Wochenblattes betrug der Pulververbrauch der Preußischen Armee im siebenjährigen Kriege 68,227 3/4 Ctr.

— Der Professor Gruithuisen hat Folgendes mitgetheilt: „Der magnetische Südpol ist gefunden. Der geographische Ort eines magnetischen Convergenzpunktes ist leicht zu bestimmen, wenn man ihn zum Theile umgehen oder umfahren kann, wie Kapitän Roß den magnetischen Nordpol, dessen Lage er unter 70° 5′ 17″ N. B. und 90° 45′ 18″ W. L. von Greenwich fand. Aber schwerlich wird je der magnetische Südpol umfahren werden. Der große Astronom Gauß in Göttingen bestimmte ihn vorläufig theoretisch und nun findet es sich, daß der Fehler gering war und nur ein Paar Aequatorgrade betrug. Als nämlich Gauß die Nachricht in Erfahrung brachte, daß Kapitän Wilkes dem magnetischen Südpole so nahe gekommen sei, daß er unter 67° 4′ S. B. und 147° 30′ W. L. von Greenwich die magnetische Abweichung 12° 35′ östlich und die Neigung 87° 30′ gefunden habe, so rechnete er sogleich vorläufig den geographischen Ort des wirklichen magnetischen Südpols zu 70° 21′ S. B. und 146° 17′ W. L., und nach den vorwaltenden Umständen müssen wir zufrieden sein, vorerst diesen Ort auf eine Minute genau zu kennen."

In der Nacht vom 15. zum 16. d. M., um 1 1/2 Uhr, brach in der Taback-Fabrik der Herren Kummer und Eisner in Marienburg ein Feuer aus, welches mit solcher Gewalt um sich griff, daß es die meist aus Flachwerk erbauten Nachbarhäuser, fünf an der Zahl, bis auf den Grund niederbrannte. Sechs gegenüber liegende Speicher, mit Getreide angefüllt, sind gleichfalls ein Raub der Flammen geworden. Ein Material-Waarenhändler, welcher neben der Tabacksspinnerei wohnte, hatte auch einen bedeutenden Vorrath an Pulver auf dem Boden liegen, kaum hatte die Flamme jenen erreicht, so flog das ganze Dach mit zwei gewaltigen Stößen in die Luft. Am folgenden Mittag um 2 Uhr brechen noch immer die Flammen aus den Trümmern empor. Wie man hört, haben einige wenig, andere gar nicht versichert. Um dieselbe Zeit brach auch in Danziger Werder eine Feuersbrunst aus, die ebenfalls sehr bedeutend gewesen sein muß.

*) König Wilhelm I. (Friedrich) ist geb. am 24. Aug. 1772

Neueste politische Nachrichten.

Paris, 18. August. (Privatmitth.) Der Versuch, die Unruhen von Toulouse in Bordeaux zu erneuen, ist ein trauriger, aber unwiderleglicher Beweis, daß man da wie dort, wie überall, wo ähnlicher Widerstand gegen die vorgeschriebene Steuercontrolle stattgefunden, nicht wider eine vermeintliche Ungesetzlichkeit, sondern wider die bestehende Ordnung sich auflehnen wollte. In Toulouse und einigen andern Gemeinden hat die Municipalität, aus Egoismus oder Mißverstand, oder Parteigeist gegen die Maßregel protestirt, und auf diese Weise den passiven oder activen Widerstand, wenn auch nicht gerechtfertigt, doch veranlaßt und ihm den Schein einer gesetzlichen Sanction gegeben. In Bordeaux aber hat die Municipalität nicht allein die Gesetzlichkeit, sondern selbst die Nothwendigkeit der vorgeschriebenen Steueraufnahme fast einstimmig anerkannt. Jeder Anlaß zur Widersetzlichkeit gegen deren Ausführung war hier also bis auf den Schein entfernt; nichts destoweniger ist es dem Factionsgeist gelungen, die rohe Gewalt in Bewegung zu setzen. Letzterer beutet die Vorurtheile und Unwissenheit der Einen, und Eigennutz der Andern mit so viel Beharrlichkeit aus und ist dabei in der Wahl jener zu den anarchischen so wenig bedenklich, wie er es nur je gewesen. Von Paris aus werden lang motivirte Protestationen gegen die Maßregel des Finanzministers den Municipalitäten der Departements zugeschickt, damit sie selbst der Mühe, letztere zu prüfen überhoben wären. In einem Canton des Departements de l'Arriège geben sich einige Individuen für Steuerbeamten aus, durchstöbern in mehren Häusern Möbeln, Wäsche, allerhand Hausgeräthe, taxiren alle diese Gegenstände und selbst das Vieh im Stalle. Wenn Parteien bis zum Gebrauche solcher Mittel sich erblöden und herabwürdigen, dann verrathen sie ihre ganze Schwäche, ihre ganze Nichtigkeit, ihre ganze Verworfenheit und ihre Umtriebe wie alle ihre Werke der Finsterniß scheitern an ihrer eigenen Schlechtigkeit. In der That ist die Ruhe in allen von den Factionen aufgeregten Departements wiederhergestellt, und die Steueraufnahme überall begonnen, wieder aufgenommen oder fortgesetzt. In Paris geht sie seit einigen Wochen ohne allen Widerstand vor sich. Selbst in Toulouse wurde sie vorgestern von neuem aufgenommen; einige Zusammenrottungen bildeten sich, um deren Ausführung sich zu widersetzen, zerstreuten sich aber beim Heranrücken der Truppen. Eine telegr. Depesche meldet, daß man den Agenten der Regierung und der Mairie die Thüren öffne und nur wenige dieselben verschließen. — Der Erzbischof von Paris reist nach dem Süden, um seine Familie zu besuchen; wie Einige wissen wollen, zugleich mit der Sendung den Clerus zu bestimmen, daß er auf die Bevölkerung seinen Einfluß geltend mache und den Gehorsam vor dem Gesetze predige. — Sie werden aus deutschen Blättern bereits erfahren haben, daß Heine seit eilf Tagen in Paris angekommen und unmittelbar nach seiner Ankunft durch die Herren Theophile Gautier und Alphons Foyer dem Frankfurter Helden in Paris ein Cartel zugeschickt hat. Ich enthielt mich bisher, Ihnen hierüber zu berichten, weil ich eine entschiedene Wendung der Angelegenheit abwartete, um dann einen summarischen Bericht und ein Schlußurtheil darüber abgeben zu können. Allein der Frankfurter Thersites setzt meine und seines Gegners Geduld auf eine so grausame Probe, daß ich mich veranlaßt sehe, wenn nicht den bestimmten Ausgang der Sache, oder wenigstens eine entscheidende Wendung derselben, doch ein vorläufiges, aber sicheres Urtheil über das Verfahren des Herrn Strauß und seiner diensteifrigen Freunde mitzutheilen. Bei Empfang des Cartels ernannte Herr Strauß Herrn Raspail, den berühmten Chemiker, und Hrn. Kallof, einen deutschen Litteraten, zu seinen Zeugen. Letzterer ist einer der drei Herren, welche in einigen deutschen Blättern mit ihrem Ehrenworte die Wahrheit des über den Vorfall zwischen Heine und Herrn Strauß erschienenen Berichts in der Allg. Leipz. Zeitung bekräftigten. Was konnte man wohl unter einer solchen Bekräftigung auf Ehrenwort anderes verstehen, als daß die Herren Kallof, Schuster und Hamberg Augenzeugen des Vorfalls waren, dessen wahrhaftigen Bericht sie mit ihrer Ehre verbürgten? Nun war es hier durch die Aussagen der Freunde des Frankfurter Helden wie der entschiedensten Feinde Heine's, ja durch die frühern Aeußerungen jener drei Ehrenbürgen selbst notorisch, daß bei dem vorgeblich verübten Handstreich weder ein Bekannter Heine's noch seines heroischen Gegners Augenzeuge war; Heine hatte daher wenig Mühe, Herrn Dr. Schuster eine Erklärung abzudringen, worin dieser im Namen seiner Ehrencollegen anerkennt, daß keiner von ihnen Augenzeuge jenes Vorfalls war. Diese Erklärung wurde bereits den oben genannten Blättern zur Veröffentlichung zugeschickt, und ich überlasse es denselben, diese Mystifikation, deren Opfer sie und ihre Leser waren, zu ahnen. Welches Vertrauen aber kann Heine zu einem Zeugen (Kallof) haben, der mit solchem Leichtsinn seine Ehre verpfändet und das deutsche Publikum mystificirt? Er machte daher gerechte Einsprache gegen Herrn Kallof, fügte sich jedoch, als man ihm bemerkt, daß man nach französischer Sitte keinen Zeugen zurückweisen könne. Nachdem diese Schwierigkeit beseitigt war, wurde eine Menge anderer von Seiten des Herrn Strauß und seiner Secundanten erhoben. Man warf die Frage auf, wer eigentlich der Beleidigte sei und somit die Wahl der Waffen habe. Oftbesagter Herr Strauß nahm dessen Recht ausschließlich und unbedingt in Anspruch und bestand darauf, sich auf Säbel zu schlagen. Heine bemerkte dagegen mit Recht, daß es sich jetzt zunächst um die ihm zugefügte Insulte handele, welche eine Verläumdung und schwere Beleidigung sei, wofür nach französischer Sitte die Pistole die ausschließlich angemessene Waffe, es sich ferner jetzt weniger um eine Genugthuung, als um den Beweis handle, daß er (Heine) nicht feig sei, was man durch Verbreitung jenes Gerüchts feststellen wollte; die Pistole überdies eine Waffe ist, die man keinem Gegner, er sei Beleidiger oder Beleidigter, verweigern könne; daß er, obwohl ihm das Recht des ersten Schusses zukomme, darauf verzichte, und dem Loose die Entscheidung anheimstelle. Die Verhandlung aber dieser und ähnlicher Vorfragen dauert nun seit 9 Tagen, und ich müßte den ganzen Raum Ihres Blattes in Anspruch nehmen, wenn ich Ihnen darüber einen genügenden Bericht abstatten wollte. Bei der Unmöglichkeit, die beiden Parteien zu verständigen, haben sich deren beiderseitige Zeugen zurückgezogen. Hierauf schrieb Heine einen Brief an Herrn Strauß, worin er ihm mit der geeigneten Energie des Letztern Benehmen als muthlose Ausflucht bezeichnet, und auf den von ihm gestellten Bedingungen unwiderruflich zu beharren erklärte. So entschieden sich Heine in dieser Zuschrift aussprach, so schüchtern empfindsam und selbst weinerlich ist die Antwort seines Gegners auf dieselbe. Herr Strauß, der früher die Annahme seiner Vorschläge als die conditio sine qua non seines Zweikampfes mit Heine hingestellt hatte, versuchte nun einen Mittelweg, durch den, wie bei den Befestigungen die äußern Vorwerke mit der Ringmauer, der Säbel mit der Pistole combinirt werden sollte. Zuerst sollte die blanke Waffe, sodann, wenn kein entscheidendes Ergebniß aus dem anfänglichen Kampfe hervorgegangen wäre, die Feuerwaffe in Anwendung kommen. Heine aber, der durch die Abreise des Herrn Royer zwei andere Zeugen, einen reichen Gutsbesitzer aus der Vendée, Herrn Tessier de Molo, und den deutschen Literaten Heinrich Seuffert, zu nehmen genöthigt war, gab zwar den Gebrauch beider Waffen zu, wollte jedoch die Anwendung derselben umgekehrt wissen, indem das zuerst gegebene Cartel auch zuerst an die Reihe kommen müsse, dann jedoch auch Herr Strauß die beleidigte Ehre seiner Gattin mit dem Damascener rächen könne. So weit sind die Sachen bis jetzt gediehen, die mit ziemlicher Gewißheit beweisen, daß der edle Thersites aus Frankfurt eine unüberwindliche Abneigung für jede Art lebensgefährlichen Spieles hat, und es ihm nur darum zu thun ist, den Schein des Muthes zu retten.

Redaktion: E. v. Baerst u. H. Barth. Druck v. Graß, Barth u. Comp.

Theater-Repertoire.

Mittwoch: „Othello, der Mohr von Venedig." Große Oper in 3 Akten von Rossini. Desdemona, Mad. Spatzer-Gentiluomo; Emilia, Dlle. Spatzer, vom Kgl. Hoftheater zu Hannover; Othello, Hr. Dobrowsky; Rodrigo, Hr. Hirschberg, als Gäste.

Preise der Plätze
bei den Gastspielen der Mad. Gentiluomo und der Dlle. Spatzer:

Eine geschlossene Loge zu 4 Personen 4 Rtlr.
Ein Platz in den Logen ersten Ranges 1 Rtlr.
Ein Platz im ersten Parquet 1 Rtlr.
Ein Platz im zweiten Parquet 22½ Sgr.
Ein Platz im Parterre 15 Sgr.
Ein Platz in der Gallerie-Loge 15 Sgr.
Ein Platz auf der Gallerie 7½ Sgr.

Donnerstag: „Die Liebe im Eckhause." Lustspiel in 2 Akten von Cosmar. Jenny, Dlle. Lilla Löwe. Hierauf: Tanz-Divertissement, arrangirt von Balletmeister Hrn. Helmke. Zum Beschluß: „Schüler-Schwänke", oder: „Die kleinen Wildediebe." Vaudeville-Posse in 1 Akt von L. Angely. Felix, Dlle. Lilla Löwe, vom Hoftheater zu Mannheim, als Gast.

Verlobungs-Anzeige.

Die am 21. d. Mts. erfolgte Verlobung meiner jüngsten Tochter Louise mit dem Ritterguts-Besitzer Herrn Meyer auf Jakobsdorf, Kreis Namslau, zeiget allen hiesigen und auswärtigen Verwandten und Bekannten, anstatt besonderer Meldung, hiermit ergebenst an:
die verw. Oberwege-Bau-Inspektor Heller.
Breslau, den 24. August 1841.

Als Verlobte empfehlen sich:
Louise Heller.
Heinrich Meyer.

Verlobungs-Anzeige.

Unterzeichnete beehren sich, statt besonderer Meldung, ihre Verlobung Verwandten und Freunden hiermit ergebenst anzuzeigen und bitten zugleich freundlichst um ferneres geneigtes Wohlwollen.
Landeshut, den 19. August 1841.
Auguste Röhricht.
Ernst Richter, Mauermeister.

Entbindungs-Anzeige.

Die gestern früh um halb 1 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau Wilhelmine, geb. Arndt, von einem gesunden und muntern Knaben, zeige ich unsern geehrten Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, hiermit an.
Storkwitz bei Delitsch, den 17. Aug. 1841.
Th. v. Pfannenberg.

Im Verlage von **J. Urban Kern**, Elisabethstraße Nr. 4, erscheint so eben:

Plan von Breslau,

nach den neuesten Veränderungen gezeichnet von Hrn. Baurath **C. Studt**, lithographirt vom Lieutenant **Jäger**.

Ein Blatt in groß Folio.

Subscriptionspr.: schwarz 15 Sgr., sorgfältig col. 25 Sgr

Der Maßstab des obigen Special-Plans von Breslau ist in der Größe, daß alle Straßen und hauptsächliche Gebäude deutlich und klar hervortreten. Die neuesten Veränderungen (**Theater-** und **Gouvernements-Gebäude, Eisenbahnhof** 2c., so wie die neuen Häuser- und Anlagen in der Stadt und den Vorstädten) sind darauf angegeben; ferner die Reihenfolgen der Hausnummern in den Straßen, wodurch der Plan als ein zweckmäßiges Supplement zum Adreßbuch dienen kann. Für gründliche Bearbeitung bürgt der Name des Hrn. Baurath Studt; die Gravirung ist durch Hrn. Lieut. Jäger sorgfältigst ausgeführt, und Druck, Papier und Colorit möglichst elegant. Außerdem befindet sich ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Kirchen, königlichen, Communal- und öffentlichen Gebäuden auf dem Plane, der besonders allen Comptoirs als zweckmäßige Zierde dienen dürfte. — Eine kurze Beschreibung der Merkwürdigkeiten 2c. soll binnen kurzem dazu nachfolgen. — Um die Anschaffung möglichst allgemein zu machen, habe ich den Preis auf's billigste gestellt. — Exemplare liegen in meinem Lokale zur gefälligen Ansicht auf, und bitte ich um geneigte Aufträge.

J. Urban Kern,
Buchhandlung und Lesebibliothek,
Elisabethstraße Nr. 4.

Ausstellung der

Gobelin-Tableaux

oder

kolossalen bildlichen Darstellungen,

mit 80 lebensgroßen Figuren,

ganz von Wolle und Seide gearbeitet.

Diese Kunstwerke sind mit Hülfe der ersten Weltkünstler und berühmtesten Zeichner der Pariser Akademie in einem Zeitraume von 22 Jahren gearbeitet und enthalten an Seide und feiner Wolle 500 Pfd.

Um den geehrten Besuchern einen noch vielseitigern Genuß zu bieten, werden mehrere ausgezeichnete optische Effektgemälde aufgestellt.

Die Ausstellung findet statt **im großen Saale des Akademie-Gebäudes**, von Vormittags 10 bis Abends 7 Uhr. Eintrittspreis 5 Sgr., 8 Billets, vorher abgeholt, 1 Rthlr. Eröffnung Donnerstag den 26. August.



Sun Fire Office in London,

gestiftet anno 1710.

Diese höchst solide Gesellschaft versichert nach statutarischen und gesetzlichen Vorschriften gegen Brandverlust alle Zweige des Eigenthums sowohl in Städten als auf dem Lande. — Werden Erntevorräthe zur Versicherung angetragen, so übernimmt die Office auch die Versicherung der Schober, wenn selbe nach der Einalterung als Scheuernbestand weiter versichert werden. — Der Antragende genießt jede zulässige Erleichterung und es werden die Prämien niedrigstmöglich berechnet. Jede rechtmäßige Ersatzforderung wird freisinnig behandelt und nach Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß auf's schleunigste befriedigt. — Wir sind bevollmächtigt, Versicherungsverträge fest abzuschließen. — Antragformulare und Prospekte halten wir zur Abnahme bereit. Breslau, im August 1841.

Die Haupt-Agenten für die Provinz Schlesien:
F. E. Schreiber Söhne, Albrechtsstraße Nr. 15.

Meyers Universum, 7 Bände, eleg. Hlbfrzbd., m. 330 prachtvollen Stahlstichen, statt 19⅔ Rthl., f. 14 Rthl. Conversations-Lexikon der Gegenwart v. Brockhaus, in 36 Lief., vollständig, 1838—41, st. 12, f. 9 Rthl. Bojardo's, Grafen v. Skandiana verliebter Roland, mit Glossen u. Anmerkungen herausgegeben v. Regis, 1840, st. 4½, f. 3 Rthl. Wissenschaftlicher Hausbedarf für die Jugend, eine kleine Handbibliothek von 21 Bdn. m. illum. K., st. 4, f. 1½ Rthl. The Dramatik Works of Shakspeare in one Volume mit Appendix, st. 4, f. 2½ Rthl. Rollwes allgemeines Vieharzneibuch, 15 Sgr. Des alten Schäfer Thomas aus Bunzlau allgem. Vieharzneibuch, 2 Bde., 1835, st. 1⅔, Rthl. f. 20 Sgr. Urania von Tiedge, 10 Sgr. Spiekers christliche Morgen- u. Abendandachten aufs ganze Jahr, 2 Bde., eleg. geb., st. 3, f. 2 Rthl., beim Antiquar **Friedländer**, Reusche Str. 38.

Subhastationspatent.

Das hier Nr. 1877 und 1878 des Hypothekenbuchs Nr. 42 der Schmiedebrücke gelegene Haus, genannt zum schwarzen Adler, auf 19,607 Rthlr. 17 Sgr. 6½ Pf. abgeschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Der Bietungstermin steht am 25. Februar 1842 Vormittags 11 Uhr vor Herrn Stadtgerichts-Rath Beer in unserm Parteienzimmer Nr. 1 an.

Die Taxe und der Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden der frühere Besitzer Labitzke nebst Ehefrau oder die Erben dieser Eheleute wegen ihres Ausgedinges, zu diesem Termine vorgeladen.

Breslau den 30. Juli 1841.

Königl. Stadtgericht. II. Abtheil.

Subhastations-Patent.

Zum nothwendigen Verkaufe des Nr. 28 der Schmiedebrücke und Nr. 1842 des Hypothekenbuchs belegenen, auf 8420 Rtl. 16 Sgr. 2 Pf. abgeschätzten Hauses, haben wir einen Bietungstermin auf den 7. Dezember 1841 Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Lühe im Parteienzimmer Nr. 1 des Königl. Stadtgerichts angesetzt.

Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Breslau, den 30. April 1841.

Königl. Stadtgericht. II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der aus der Oberförsterei Dambrowka für 1841 an den Grabitz-, Budkowitzer-, Czerobanz- u. Bodländer-Bach angefahrnen, in 9 Loose zu 100 bis 400 Klaftern eingetheilten Brennhölzer:

per	56¾	Klaftern	Eichen-Kloben,
„	65¾	—	Buchen-Kloben,
„	133¼	—	Birken- u. Erlen-Klob.,
„	2084	—	Kiefern-Kloben,
„	224¼	—	Fichten-Kloben,
„	½	—	Birken-Knüppel,

per 2564½ Klaftern beisammen,

steht

auf den 30. August c., früh um 9 Uhr vor dem Unterzeichneten in Carlsruh im Gasthofe zur Stadt Meiningen

Termin an, zu welchem Kauflustige mit dem Hinzufügen vorgeladen werden, daß die Verkaufs-Bedingungen im Termine zur Einsicht vorliegen werden. Vorläufig wird jedoch bemerkt, daß nur von denjenigen Käufern, welche mit den nöthigen Zahlungsmitteln versehen sind, Gebote angenommen werden, und von den Meistbietenden der vierte Theil der Holzkaufsgelder bei Ertheilung des Zuschlages als Angeld gleich bezahlt werden muß.

Stoberau, den 10. August 1841.

Der Königliche Forst-Inspektor
Liebeneiner.

Aufforderung.

Alle Schuldner des am 10. Juni d. J. verstorbenen Königl. Rittmeisters und Rittergutsbesitzers Herrn v. Randow auf Cracowahne, Trebnitzer Kreises, ersuche ich hiermit, im Auftrage der Erben, binnen vier Wochen mir den Betrag und Entstehungsgrund ihrer Schuldreste anzuzeigen, demnächst aber wegen Einziehung oder längerer Stundung derselben die weitere Mittheilung zu gewärtigen. Ferner werden alle unbekannten Gläubiger des obgenannten Herrn Erblassers hierdurch aufgefordert, binnen gleicher Frist zur Vermeidung der im §. 137 ff., Tit. 17, Th. 1 des Allgemeinen Landrechts angedrohten Rechtsnachtheile ihre Ansprüche bei mir nachzuweisen, da die Theilung des Nachlasses beabsichtiget wird.

Oels, den 20. August 1841.

Wentzky, Justizrath.

Ein mit guten Zeugnissen versehener Kutscher findet zum 1. September d. J. einen Dienst Königsplatz Nr. 2, 1 Treppe hoch.



Stadt- u. Universitäts-Buchdruckerei, Schriftgiesserei, Stereotypie.

Breslau

Verlags- und Sortiments-Buchhandlung, Lithographie und Xylographie.

Herrnstr. № 20.

Die Heilquellen von Landeck in der Grafschaft Glatz.

Von

Florian Bannerth,

der Medizin und Chirurgie Doktor, städtischem Bade- und Brunnenarzte zu Landeck.

Mit

einer lithographirten Ansicht der Marianenquelle und Abbildungen der Thermalconferven.

gr. 8. Velinp. br. 1 Rtlr. 10 Sgr.

Verlag von **Graß, Barth u. Comp.** in **Breslau**, Herrenstraße Nr. 20, und zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Bei **Graß, Barth u. Comp.** in **Breslau**, Herrenstraße Nr. 20, ist zu haben:

Die

Deutsch-Russischen

Ostsee-Provinzen,

oder

Natur- und Völker-Leben

in

Cur-, Liv- und Esthland.

von

F. G. Kohl.

Zwei Theile. Mit Abbildungen.

8. broch. 5½ Rthlr.

Bei **Graß, Barth u. Comp.** in **Breslau** (Herrenstraße Nr. 20) ist zu haben:

Die

vollständige

Schneiderkunst.

Von

J. N. Hawlitscheck.

Sechste Auflage.

Mit einer Tafel, worauf 32 Abbildungen.

8. broch. 22½ Sgr.

(Verlag von H. Hunger in Leipzig.)

Der

elegante Kaffee- u. Theetisch

oder

Anweisung, wie man das Lob, eine Gesellschaft delikat und doch wohlfeil bewirthet zu haben, erhalten kann.

Ein Handbuch

für

Damen, Kaffee- und Gastwirthe.

Von

Gottlob Gerlach.

8. broch. 7½ Sgr.

Zu haben bei **Graß, Barth** und **Comp.** in **Breslau**, Herrenstraße Nr. 20.

Bei **Graß, Barth u. Comp.** in **Breslau**, Herrenstr. 20, zu haben:

Der wohlerfahrene

Hefen-Fabrikant,

oder

gründliche Anweisung

die holländische Preßhefe nach einer verbesserten und sehr vortheilhaften Methode zu bereiten, so wie auch die besten Arten flüssiger Hefen, die bei der Weißbäckerei angewandt werden, auf eine leichte Weise und mit unbedeutenden Kosten zu jeder Zeit selbst zu verfertigen, die Hefen zu prüfen, ob sie gut sind, sie aufzubewahren, und schlechte oder verdorbene Hefen wieder brauchbar zu machen.

Nebst Anweisung

zur Bereitung künstlicher Hefen oder Gährungsmittel für Branntwein-Brennereien.

Ein nothwendiges und nützliches Hülfsbuch

für

Bäcker, Branntweinbrenner u. Oekonomen,

so wie für jede Haushaltung.

Auf Erfahrung gegründet, und sowohl theoretisch als praktisch dargestellt von

August Lehmann,

praktischem Fabrikanten.

8. Geh. 10 Sgr.

Ein Hundert zweiundsechzig

praktische Belehrungen, Anweisungen und Rezepte

von

Friedrich Stoltz

in Hessen-Kassel,

Ueber Seifensiederei, Lichte- und Stärkefabrikation, Bier- und Essig-Brauerei, Aepfel-, Trauben- und andere Wein-Fabrikation, Chokolade-Fabrikation. Ueber das Einmachen der Früchte in Essig, Zucker und Branntwein. Ueber das Bleichen der Leinwand, Färberei im Kleinen, auf Leinen, Wolle und Seide.

Ein für alle Haushaltungen, für Oekonomen und Landwirthe, und besonders für Auswanderer zu empfehlendes Buch.

8. br. 15 Sgr.

In der von Jenisch und Stage'schen Buchhandlung in Augsburg ist erschienen:

Neue

Erzählungen

für die Jugend,

vom Verfasser

„Glockenbuben."

8. br. 15 Sgr.

Bei **Graß, Barth** und **Comp.** in **Breslau** (Herrenstr. Nr. 20) zu haben,

---

Bekanntmachung.

Bei dem sogenannten rothen Hause, Schweidnitzer-Straße Nr. 22 sollen am 26sten d. M., Donnerstags Nachmittags 2 Uhr alte Thüren, Fenster, Oefen und Flachwerke gegen sofortige Zahlung versteigert werden.

Breslau den 24. August 1841.

Die Stadt-Bau-Deputation.

Auktion.

Am 31sten d. M. Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr sollen im Auktions-Gelaß Breite-Straße Nr. 42, verschiedene Effekten, als: Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücke, Meubles und Hausgeräthe öffentlich versteigert werden.

Breslau den 24. August 1841.

Mannig, Auktions-Commissarius.

Auktion.

Am 26. d. Mts., Vorm. 9 Uhr, sollen im Auktions-Gelasse, Breite-Straße Nr. 42, mehrere musikalische Instrumente, als:

2 Flügel, 1 Pianoforte, 1 Steinersche und 2 Cremoneser Violinen, 2 Flöten und 1 Oboe

öffentlich versteigert werden.

Breslau, den 19. August 1841.

Mannig, Auktions-Kommissarius.

Auktion.

Bei der für den 25sten und 26. August in meinem Lokal, Schuhbrücke Nr. 30, anberaumten Auktion kommen noch eine Partie weiße Tischweine mit vor.

Reymann,
Königl. Auktions-Kommissarius.

Auktion.

Am 1. September d. J. Vormittags 9 Uhr sollen im Auktions-Gelasse, Breite-Straße Nr. 42:

a) 37 Ctr. cassirter Stadt-Gerichts-Akten zum Verbrauch, centnerweise,
b) 1 Ctr. 2 Pfd. Bücherdeckel,
c) 20¾ Ctr. cassirter Stadt-Gerichts-Akten, welche zum Einstampfen bestimmt sind, und deren Ankauf daher nur Papierfabrikanten gestattet ist,

öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Breslau den 24. August 1841.

Mannig, Auktions-Commissarius.

Zu den bevorstehenden Festlichkeiten verfehle ich nicht, mein reichhaltig sortirtes Lager, bestehend in modernstem **weißem Piqué, Rips-** und seidenen **Cravatten** zur Uniform als auch zu Civil, desgl. die feinsten **weißen Wasch- u. Glaceehandschuh**, desgleichen in **allen Farben**; eben so in **weißen Piqué- u. Atlas-Westen**, zu den möglichst billigsten Preisen, zur gütigen Beachtung zu empfehlen. Das Neue Mode-Magazin für Herren des:

Louis Pick,
Ohlauerstr., goldene Krone Nr. 87.

Holz-Auktion.

Den 30. August früh um 9 Uhr sollen zu Laband bei Gleiwitz in den dortigen Forsten circa 7 bis 800 Klaftern Stockholz in einzelnen Partien meistbietend verkauft werden.

Haupt-Lager

gefertigter Herren-Hemden, Chemisets, Manchetten, und Halskragen. Ferner Damen-Hemden, die vorzüglichsten **Negligee-** und **Morgenhäubchen**, Negligee-Jäckchen, gestickte Kinder-Kleider und elegante Taufzeuge bei

Breslau. **Heinr. Aug. Kiepert**, Ring Nr. 20.

Regierungs- und Ober-Landes-Gerichts-Räthe-, wie auch **Stände-Epaulett's**; goldene und silberne **Port d'Epees**; **Cour-Hüte** mit weißen und schwarzen Straußfedern; verschiedene herrschaftliche **Jäger-Feder-Büsche**; **Hüte** mit Gold- und Silber-Tressen besetzt, für Jäger und andere herrschaftliche Diener und **Hirschfänger** verschiedener Art empfing wiederum in neuen Sendungen die Handlung der

Militair-Effekten und Herren-Garderobe-Artikel

des L. Sontag,

Ring Nr. 8 (sieben Churfürsten), erste Etage.

Einem hochzuverehrenden Publikum die ergebenste Anzeige, daß ich während des Lagers bei Koischwitz, ohnweit Liegnitz, eine

Restauration und Weinhandlung

auf das eleganteste errichtet habe, und daselbst zu jeder Zeit für warme und kalte Speisen, so wie für gute Weine, unter dem Versprechen der promptesten und reellsten Bedienung, Sorge tragen werde.

Rumbaum,

Gastwirth im russischen Kaiser in Bunzlau.

Montag den 23. August eröffnete ich auf der Reuschen Straße sub Nr. 52, neben dem Destillateur Hrn. Knie ein zweites Verkaufslokal mit allerlei Sorten von Würsten, gesalzenen und geräucherten Fleischwaaren. Mit Versicherung guter und schmackhafter Waaren bitte ich um geneigte Abnahme.

G. Tix,
Nikolaistraße, im hohen Hause.

Zu vermiethen.

Während der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs ist auf der Schmiedebrücke im ersten Viertel, ganz nahe am Ringe, eine freundliche Stube mit Meubles zu vermiethen, und das Nähere Stockgasse Nr. 12 im Bäcker-Laden zu erfahren.

Pacht-Anzeige.

Ein mit Mitteln und Kenntnissen versehener Pächter, welcher es sich unterziehen will, einen, in einer volkreichen Stadt im Herzogthum Posen an der Chaussee im neuesten Geschmack erbauten Gasthof nebst Tanzsaal und Zubehör, zu Michaeli oder Weihnachten d. J. in Pacht zu nehmen, kann, wenn er es praktisch versteht, ein neues Etablissement in Ruf zu bringen, da es, wenn es richtig bewirthschaftet wird, gewiß rentirt, seine vollkommene Rechnung dabei finden. Ueber die Pachtbedingungen und anderweitigen Erörterungen geben, auf portofreie schriftliche oder auch mündliche Anfragen nähere Auskunft Gebr. **Scherbel** in Lissa im Großherzogthum Posen.

Quartier-Anzeige.

Während der bevorstehenden Festlichkeiten sind gut meublirte Quartiere in jeder Größe zu vermiethen, Ritterplatz Nr. 7, bei Fuchs.

Zwei meublirte Zimmer,

zweite Etage vorn heraus, sind über die Dauer der Festlichkeiten zu vermiethen. Das Nähere im Taback-Gewölbe bei

August Hertzog,
Schweidnitzer Straße Nr. 5.

Verlorene Uhr.

Am 22. d. M. ist, auf dem Wege von der Junkernstraße über die Schweidnitzerstraße, die Promenade bis ans Ohlauer-Thor, von da zurück zum Henkelschen Palais, die Taschenstraße, Ohlauerstraße über den Ring und Blücherplatz, die Schloßstraße entlang bis in die Karlsstraße, eine kleine goldene Spindeluhr mit Breguet-Schlüssel an schwarzem Bande u. der abgebrochenen Hälfte eines vergoldeten Uhrhakens verloren worden. Derjenige, welcher dieselbe Junkernstraße Nr. 18 im Comtoir abgiebt, erhält eine angemessene Belohnung.

Neue Glas-Lampen

zum Illuminiren

sind in großen und kleinen Quantitäten zu billigen Preisen zu haben Reuschestraße Nr. 36, 1 Stiege rechts.

Sächs. Beuteltuch

in allen Nummern und Breiten offerirt billigst:

Ernst Leinsz,
Elisabethstr. Nr. 5, im goldnen Lamm, früher am Kränzelmarkt.

Eine freundliche Wohnung aus 2 Stuben und 2 Kabinets, nebst heller Küche, Boden und Kellergelaß, auf der Schweidnitzer-Straße Nr. 33 im 2ten Stock in der Nähe des neuen Theaters, ist veränderungshalber sogleich zu vermiethen und auf Michaelis a. c. zu beziehen. Nähere Auskunft ertheilt der jetzige Miether.

Sehr guter Himbeersaft

die kl. Flasche 15 Sg., die gr. Fl. 25 Sg., ist wieder zu haben bei der verwittw. Kaufmann **Kopisch**, Altbüßerstraße Nr. 2, 2 Stiegen hoch.

Universitätsplatz Nr. 8 ist eine Werkstelle für Büttner, Tischler und andere Beschäftigungen passend, von jetzt an oder Michaelis zu vermiethen. Bedingungen sind Gartenstr. Nr. 12 beim Zimmermann Decker zu erfahren.

Anzeige.

Ein auf hiesiger Breslauer Straße sehr vortheilhaft gelegenes Kaufmanns-Gewölbe, worin seit mehreren Jahren ein Spezereiwaarengeschäft betrieben wurde, ist unter sehr billigen Bedingungen zu vermiethen und Michaeli c. zu beziehen. Das Nähere beim unterzeichneten Eigenthümer.

Bernstadt, den 21. August 1841.

Carl Scheurich.

Zu den bevorstehenden Festlichkeiten ist eine meublirte Stube, 1ste Etage, vorn heraus, Schweidnitzerstr. Nr. 44, zu vermiethen.

Eine in Federn hängende verdeckte Fenster-Chaise ist für 50 Rthl. zu verkaufen, Ketzerberg Nr. 10.

Besten fetten

geräuch. Silberlachs

empfing mit gestriger Post und offerirt:

Friedrich Walter,
Ring Nro. 40, im schwarzen Kreuz.

Ein Buchbinder-Gehülfe,

unverheirathet, solide und tüchtig, um der Werkstatt völlig vorstehen zu können, findet eine Stelle bei Unterzeichnetem. Etwanige Briefe werden frei erbeten.

Sauermann in Freistadt.

Guts-Verkauf.

Ein in jeder Beziehung im besten Zustande befindliches laudemialfreies Freigut, ohnweit Breslau, ist veränderungshalber zu verkaufen. Das Nähere Malergasse Nr. 2 hierselbst.

Feinste Damenstrümpfe,

Herrenstrümpfe zu Escarpin, Ballsocken, so wie alle Sortiments in Strumpfwaaren empfiehlt bestens **A. W. Schönfeld**, an der 7-Radebrücke, Eckhaus am Karlsplatz Nr. 1.

Neue **Bücklinge, Speckflandern, Aale** und **Lachs** sind frisch angekommen und empfiehlt

Flemming,
auf dem Burgfelde.

Unterkommen-Gesuch.

Ein junger Mann, mit den besten Zeugnissen versehen, sucht ein Unterkommen als Bedienter, und kann sogleich eintreten. Näheres große Groschengasse Nr. 13, hinten im Hofe.

Transparent-Malerei.

Zu den bevorstehenden Feierlichkeiten empfehle ich mich hiermit zur gütigen Beachtung in Transparent-Malereien sinnreicher Bilder, und verspreche zugleich, meine Forderung auf's Billigste zu stellen.

C. Kleemann, Maler,
Nikolaistr. Nr. 57.

Zur Annahme von Pensionairen zu einem schon vorhandenen erbietet sich der Pastor **W. Münch** in Hochkirch bei Trebnitz

---

Ein 7oktaviger Flügel von Kirschbaumholz, neu gebaut, steht billig zu verkaufen, Sand-Mühlengasse Nr. 16.

Ein kleines Gewölbe

ist zu vermiethen. Näheres Nikolai-Straße Nr. 16, im Gewölbe.

Zum Scheibenschießen

ladet heute nach Brigittenthal ergebenst ein

Gebauer, Koffetier.

Ein unverheiratheter, mit guten Zeugnissen versehener Kutscher findet sogleich ein Unterkommen in Trebnig bei Jordansmühl.

Schutt und Erde

liegt zur freien Abfuhr, Junkernstraße Nr. 6 und Dorotheengasse; — für mehrere Fuhren wird ein Trinkgeld gegeben.

Ein Quartier von 5 Stuben, 2 Kabinets, Kammern, Küche, Keller nebst Stallung und Wagenplatz, ist zu vermiethen. Das Nähere Schuhbrücke Nr. 78, eine Stiege.

Eine Tischlerwerkstätte ist zu vermiethen. Das Nähere Elisabethstraße Nr. 5, in der Tuchhandlung.

Eine Stube,

elegant meublirt, ist zu vermiethen, Nikolaistraße Nr. 8, im 3ten Stock vorn heraus.

Ein unverheiratheter Amtmann, mit recht guten Attesten, kann sich zur sofortigen Anstellung melden beim Agent **Schorske**, Bischofsstraße Nr. 5.

Zu vermiethen und zu beziehen:
Sandstrasse Nr. 12 eine frisch gemalte Wohnung, bestehend in 5 Zimmern, Entrée, Küche und Beigelass.

Aeußere Promenade Nr. 26, dicht am Ohlauer-Thore, ist eine freundlich möblirte Parterre-Wohnung während der Festlichkeiten zu vermiethen. Das Nähere beim Hauseigenthümer.

Heute Mittwoch den 25. August:

Großes Horn-Concert,

wozu ergebenst einladet:

Galler, Coffetier,
zur Erholung in Pöpelwitz.

Fabriklokal-Gesuch.

Zu Neujahr oder Ostern k. J. wird im Mittelpunkt der Stadt ein Fabrik-Lokal gesucht. Das Nähere beim Glasermeister

Kleinke,
an der Magdalenenkirche.

Tarlatan

in weiß, rosa und hellblau ist wieder angekommen bei

Heinr. Aug. Kiepert,
Ring Nr. 20, erste Etage.

Porzelan-Ausschieben

nebst Konzert findet morgen Donnerstag bei mir statt:

Casperke,
Matthias-Straße Nr. 81.

Sehr schöne Sattel

à 9, 10, 11, 12, 13, 14 Rtl. incl. Gurte u. Bügelriemen treffen in wenigen Tagen bei uns ein. **Hübner und Sohn,** Ring 32.

Eine meublirte Stube nebst Alkove ist zu den bevorstehenden Festlichkeiten zu vermiethen Graupenstraße Nr. 5.

Zu vermiethen während der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs sind gut meublirte Zimmer Albrechts-Straße Nr. 17, vis-à-vis der Königl. Regierung.

Reuschestraße Nr. 48 sind in der zweiten Etage vorn heraus zwei meublirte Zimmer zu vermiethen und Michaeli zu beziehen. Das Nähere ist daselbst zu erfragen.

Angekommene Fremde.

Den 23. August. Goldene Gans: Hr. Rittmstr. v. Dreski a. Tschammendorf. Hr. Gutsb. von Biernacki aus Kozmineck. HH. Justiz-Kommissarien v. Kowalski a. Kalisch u. v. Eichstedt a. Ratibor. Hr. Rittmstr. von Mutius a. Albrechtsdorf. Hr. KK. Offizier Graf v. Lüdenhove, a. Neisse kommend. Hr. Rentier Botta aus Lyon. HH. Kaufl. Neuburger a. Marklissa, Holländer a. Petersburg, Jaffe u. Wiener aus Posen. — Königs-Krone: Hr. Papierfabrikant Wiehr a Reinerz. Hr. Kaufm. Metzig a. Reichenbach. — Blaue Hirsch: Herr Kaufm. Schlesinger a. Gleiwitz. Hr. Kammerherr v. Bockelberg a. Karlsruh. HH. Gutsb. Müller a. Korschwitz u. Fischer a. Skorischau. Hr. Rittmstr. Tumanski a. Moskau. — Rautenkranz: Fr. v. Teichmann a. Wartenberg. Hr. Fabrikant Gottschalk a. Ohlau. Hr. Insp. Hoffrichter a. Krzyschanowitz. HH. Kaufl. Friedheim a. Magdeburg, Mamelak a. Kalisch. — Weiße Adler: HH. Gutsb. Gr. v. Reichenbach a. Brustave, Bar. von Seidlitz aus Pilgramshain u. v. Trzecieski aus Galizien. Hr. Ob.-Zoll-Insp. Scholtz aus Neu-Berun. Hr. Justiz-Kommissar Gregor aus Posen. — Drei Berge: HH. Kaufl. Berblinger aus Nürnberg, Schindler a. Frankfurt a/O, Fuchs aus Chemnitz. — Gold. Schwert: HH. Kaufl. Bruggisser a. d. Schweiz, Meyer und Burchard a. Berlin. — Gelber Löwe: Hr. Kaufm. Gräupner a. Wartenberg. Hr. Gutsbesitzer Nerlich a. Beichau. — Weiße Roß: Hr. Gutsb. Krüger aus Schettkowitz. Herr Kaufm. Morgenstern a. Neumarkt. — Hotel de Silesie: Hr. Privatgelehrter Jakobi, a. Rußland kommend. Hr. Lands-Aeltest. Gr. v. Pückler a. Rogau. Hr. Gutsbesitzer von Laczynski a. Polen. — Deutsche Haus: Hr. v. Kirchmayr, aus Gräfenberg kommend. Hr. Hauptm. v. Lüttwitz a. Karchwitz. Frau v. Scheliha a. Schwierse. Hr. Gutsb. von Trampczynski a. Skolnicki. Hr. Lieut. Bar. v. d. Goltz a. Danzig. Hr. Partikulier Linckh a. Hirschberg. — Zwei goldene Löwen: Hr. Gutsb. v. Reibnitz a. Böhmwitz. HH. Kaufl. Ebstein a. Karlsruhe. Mendel a. Bunzlau u. Senglin a. Gleiwitz. — Hotel de Saxe: Hr. Kaufm. Kleinert a. Zduny. Hr. Apotheker Gerdessen a. Herrnstadt. Hr. von Randow a. Posen. Fr. Gutsb. Lemanska a. Polen. — Weiße Storch: HH. Kaufl. Schlesinger a. Beuthen u. Groß a. Kalisch. — Kronprinz: HH. Kaufl. Laurisch a. Saabor u. Laurisch a. Neusalz.

Privat-Logis: Königsbrücke 2: Fr. Gräfin von Baumgarten aus München. — Kirchhofstraße 4: Hr. Rektor Kabierske aus Neisse. — Dorotheengasse 3: Hr. Kaufmann Winter a. Reichenbach. — Hummerei 3: HH. Gutsb. v. Korckwitz a. Kammelwitz u. Springer a. Pogarth. Schweidnitzerstr. 5: Hr. Gutsb. Bar. v. Nostitz a. Danchwitz. Frau Musik-Direktor Muschner a. Karlsruhe.

Wechsel- u. Geld-Cours.

Breslau, den 24. August 1841.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Amsterdam in Cour.	2 Mon.	138¼	
Hamburg in Banco	à Vista	149¼	148¾
Dito	2 Mon.	148¼	147¾
London für 1 Pf. St.	3 Mon.	6.18 1/12	—
Paris für 300 Fr.	2 Mon.	—	—
Leipzig in W. Z.	à Vista	—	—
Dito	Messe	—	—
Augsburg	2 Mon.	—	—
Wien	2 Mon.	103 5/12	—
Berlin	à Vista	100⅛	—
Dito	2 Mon.	99 7/12	—
Geld-Course.			
Holländ. Rand-Dukaten		—	94½
Kaiserl. Dukaten		—	94½
Friedrichsd'or		—	113
Louisd'or		—	107⅔
Polnisch Courant		97 11/12	—
Polnisch Papier-Geld		97 11/12	—
Wiener Einlös.-Scheine		41⅚	—
Effecten-Course	Zinsfuss		
Staats-Schuld-Scheine	4	104¼	—
Seehdl.-Pr.-Scheine à 50 R.	—	80¼	—
Breslauer Stadt-Obligat.	3½	—	102
Dito Gerechtigkeit dito	4½	95	—
Gr.-Herz. Pos. Pfandbriefe	4	106	—
Schles. Pfndbr. v. 1000 R.	3½	102⅓	—
dito dito 500 —	3½	102⅓	—
dito Litt. B. Pfdbr. 1000 —	4	105 1/12	—
dito dito 500 —	4	105 1/12	—
Disconto		—	—

Universitäts-Sternwarte.

24. August 1841.	Barometer Z. L.	Thermometer: inneres.	Thermometer: äußeres.	Thermometer: feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Morgens 6 Uhr.	27" 10,36	+ 15, 9	+ 12, 2	0, 2	SO 2°	heiter
9 Uhr.	10,40	+ 17, 0	+ 15, 8	0, 4	S 5°	"
Mittags 12 Uhr.	10,22	+ 18, 1	+ 19, 2	1, 7	NNW 8°	"
Nachmitt. 3 Uhr.	9,90	+ 19, 2	+ 22, 5	3, 8	OSO 7°	große Wolken
Abends 9 Uhr.	10,04	+ 17, 9	+ 15, 6	0, 2	W 40°	dichtes Gewölk

Temperatur: Minimum + 12, 2 Maximum + 22, 5 Oder + 18, 0

Der vierteljährige Abonnements-Preis für die Breslauer Zeitung in Verbindung mit ihrem Beiblatte, „Die Schlesische Chronik", ist am hiesigen Orte 1 Thaler 20 Sgr.; für die Zeitung allein 1 Thaler 7½ Sgr. Die Chronik allein kostet 20 Sgr. Auswärts kostet die Breslauer Zeitung in Verbindung mit der Schlesischen Chronik (inclusive Porto) 2 Thaler 12½ Sgr.; die Zeitung allein 2 Thlr., die Chronik allein 20 Sgr.; so daß also den geehrten Interessenten für die Chronik kein Porto angerechnet wird.